

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen der Planung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen	4
1.2	Anlass, Erfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung.....	4
1.3	Aufstellungsbeschluss und Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	5
1.4	Planverfahren	6
2.	Bestandssituation des Planbereichs.....	7
3.	Planerische Rahmenbedingungen.....	8
3.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.....	8
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplans.....	9
3.3	Rechtskräftige Bebauungspläne	9
3.4	Städtebauliches Rahmenkonzept	11
4.	Städtebauliches Konzept.....	11
5.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	12
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 3, 4 BauNVO)	12
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)	13
5.2.1	Grundflächenzahl (GRZ).....	13
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen	13
5.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO).....	15
5.4	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO).....	15
5.5	Mindestmaße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	15
5.6	Höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	16
5.7	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	16
5.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB).....	16
5.9	Pflanzgebot für standortgerechte Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	17
6.	Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO.....	17
6.1	Dachform,-neigung und -aufbauten von Hauptgebäuden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) ..	17
6.2	Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO).....	18
6.3	Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO).....	18
6.4	Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)	19
6.5	Kenntnisgabe verfahrensfreier Vorhaben (§ 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO)	19
6.6	Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)	19
7.	Auswirkungen und Abwägung der Planung.....	19
7.1	Verkehrliche Belange.....	19
7.2	Ver- und Entsorgung.....	20
7.2.1	Entwässerung	20

7.2.2	Trinkwasserversorgung	20
7.2.3	Löschwasserversorgung	21
7.2.4	Stromversorgung	21
7.2.5	Gasversorgung	21
7.2.6	Telekommunikation	21
7.2.7	Abfallentsorgung	21
7.3	Belange von Natur und Landschaft	21
7.4	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	25
7.5	Immissionsschutz	25
7.6	Denkmalpflege / Archäologie	25
7.7	Altlasten und Kampfmittel	26
8.	Maßnahmen zur Verwirklichung	26
8.1	Bodenordnungsmaßnahmen	26
8.2	Kosten und Finanzierung	26
8.3	Realisierung	27
9.	Flächenbilanz	27

Anlage: Stadt Villingen-Schwenningen, B-Plan "Oberförster-Ganter-Straße", Stadtbezirk Villingen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. Grundlagen der Planung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Planung liegen folgende rechtliche Grundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, die zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist

1.2 Anlass, Erfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung

Der Bereich nördlich des Farnwegs zwischen der Germanstraße im Westen und der Oberförster-Ganter-Str. im Osten wird von großzügigen, eher locker bebauten Grundstücken geprägt, die teilweise mit recht großen Gebäudekörpern bestanden sind. Die Grundstücke besitzen – häufig im straßennahen, vereinzelt im rückwärtigen Bereich – Freiflächen, die ein städtebauliches Potenzial für eine Nachverdichtung bieten.

Neben den Wohnnutzungen sind bzw. waren im Plangebiet zwei Beherbergungsbetriebe in Betrieb, für die es mittlerweile von Seiten der privaten Eigentümer Bestrebungen zur Umwandlung zu bzw. Ersetzung durch Wohnnutzungen gibt. Einige wenige Nachverdichtungen wurden in der Vergangenheit bereits realisiert (z. B. Germanstraße 18). Weitere Eigentümer haben in den letzten circa zwei Jahren konkretes Interesse an einer Nachverdichtung auf ihren Grundstücken geäußert.

Eine angemessene wohnbauliche Nachverdichtung der überwiegend sehr großen Grundstücke erscheint vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden begrüßenswert. Auch spricht der weiterhin vorhandene Wohnraumbedarf im Stadtbezirk Villingen für eine wohnbauliche Nachverdichtung. Neben der quantitativen Schaffung von Wohnraum geht es dabei vor allem auch um die Schaffung eines diversifizierten Angebotes durch Ermöglichung unterschiedlicher Wohnungstypen. Dieses ergänzende Angebot kann perspektivisch zu einer gesteigerten Attraktivität des Gebiets als Wohnstandort für Menschen, die neben dem klassischen Einfamilienhaus andere Wohnformen befürworten, beitragen. Mit der Planung soll vor allem auf Quartiersebene eine Angebotserweiterung – auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – vorbereitet werden. Auch bei einer stagnierenden Bevölkerungszahl ist mittelfristig von einem erhöhten Wohnraumbedarf im Neubau (z. B. aufgrund von Haushaltsverkleinerungen) auszugehen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Alterung der Bevölkerung sowie der weiteren Verkleinerung der Haushaltsgrößen sollte es Ziel sein, in jedem Quartier eine entsprechende Diversifizierung von Wohnraumangeboten zu ermöglichen.

Der Planbereich weist für den südwestlich der Peterzeller Str. liegenden Teils des Kurgebiets eine – im Vergleich zu den übrigen Bereichen – abweichende Bebauungsstruktur auf, die sich aus städtebaulicher Sicht für eine moderate Nachverdichtung vom Grundsatz anbietet. Versorgungsangebote (z. B. Lebensmittelmärkte im Bereich Krebsgraben) liegen in einer zumutbaren Entfernung.

Zentrales Ziel der Planung ist die Ermöglichung einer wohnbaulichen Nachverdichtung, um hierdurch für den Standort verträgliche, zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen. Neben zusätzlichen Baufeldern auf den Grundstücken ist im Rahmen der Planung durch gezielte Festsetzungen dafür Sorge zu tragen, dass keine übermäßige, dem Standort nicht entsprechende Verdichtung oder Nutzungsintensität entstehen kann. Zudem ist auch eine städtebaulich sinnvolle Umstrukturierung des Bereichs zu sichern. Die besondere Eigenart des Kurgebiets mit einer eher lockeren, kleinteiligen Bebauungsstruktur ist bei einer Nachverdichtung jedoch in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Da die bestehenden Bebauungspläne zum Teil sehr enge Festsetzungen besitzen, ist zur Ermöglichung einer moderaten Nachverdichtung die Änderung des Planrechts erforderlich. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine behutsame Nachverdichtung geschaffen. Durch die Aktivierung innenstadtnaher Flächen, die bereits erschlossen sind, kann die Ausweisung und Entwicklung von Neubauflächen am Stadtrand begrenzt werden.

Mit der Planung werden zusammengefasst folgende Ziele verfolgt:

- Vorbereitung einer verträglichen (wohnbaulichen) Nachverdichtung
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Begleitung sich vollziehender städtebaulicher Veränderungsprozesse
- Steuerung einer angemessenen städtebaulichen Dichte sowie
- Sicherung des Grüncharakters durch grünordnerische Vorgaben.

1.3 Aufstellungsbeschluss und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner Sitzung am 03.02.2021 beschlossen, einen Bebauungsplan Kurgebiet "Nördlich Farnweg" aufzustellen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich in einem etwa 70 m tiefen Bereich nördlich des Farnwegs zwischen der Germanstraße im Westen sowie der Oberförster-Ganter-Straße im Osten. Nördlich des Planbereichs liegt eine unbebaute, mit Gehölzen bestandene Freifläche. Ansonsten grenzt Wohnbebauung an den Planbereich.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,5 ha und umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Villingen: 1153/5 (teilweise), 5221 (teilweise), 5212 (teilweise), 5076/8, 1153/47, 1153/63, 1153/51, 5252/2, 5273, 5274, 5272, 5271, 5252/1, 5252/4, 5268, 5230 und 5252 (teilweise).

Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Die verbindlichen Grenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen.



Abb.: Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Stadtbezirk Villingen (ohne Maßstab)

1.4 Planverfahren

Das Plangebiet liegt innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs und umfasst bebaute bzw. für Siedlungszwecke genutzte Grundstücke. Zudem handelt es bei der Planung um eine typische Maßnahme der Innenentwicklung durch (wohnbauliche) Nachverdichtung im Siedlungsbereich.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB sind gegeben:

- Aufgrund der Größe des Plangebiets und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² überschreitet der Bebauungsplan nicht den in § 13 a (1) Nr. 1 BauGB genannten Schwellenwert. Es sind zudem keine Bebauungspläne in engem zeitlichen, sachlichen und räumlichen Zusammenhang aufgestellt worden.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu befürchten.
- Darüber hinaus bestehen bei der Planung keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Somit kann das Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des §13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Aufgrund der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung: Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des

Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein bauleitplanerischer Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Zwar wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens die Möglichkeit genutzt, auf eine frühzeitige Beteiligung zu verzichten. In einem frühen Stadium der Planung wurde jedoch eine informelle Beteiligung der Öffentlichkeit vom 26.04.2021 bis 11.05.2021 auf Basis zwei grundlegend denkbarer Alternativen durchgeführt. Ein städtebauliches Rahmenkonzept, welches die Grundlage für das weitere Bebauungsplanverfahren bildet, wurde am 13.07.2021 vom zuständigen Technischen Ausschuss beschlossen.

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	03.02.2021
Beschluss einer Veränderungssperre als Satzung (§§ 14-16 BauGB)	03.02.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses / der Veränderungssperre	11.02.2021
Durchführung einer informellen Öffentlichkeitsbeteiligung	26.04.2021 - 11.05.2021
Beschluss eines informellen städtebaulichen Rahmenkonzepts	13.07.2021
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)	22.08.2022 – 23.09.2022
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	14.12.2022
Inkrafttreten des Bebauungsplanes	01.02.2023

2. Bestandssituation des Planbereichs

Das Plangebiet hat eine Größe von 2,5 ha und liegt im Nordwesten des Stadtbezirks Villingen im Stadtviertel Kurgebiet.

Die Anbindung der betroffenen Grundstücke erfolgt über die Oberförster-Ganter-Straße im Osten, den südlich angrenzenden Farnweg sowie die Germanstraße im Westen. Die Straßen sind jeweils hälftig in das Plangebiet einbezogen. Über die Oberförster-Ganter-Straße sowie die Obere Waldstraße ist die Peterzeller Straße (L 181) als übergeordnete Erschließung erreichbar. Die erschließenden Straßen (30er-Zonen) verfügen beidseitig über entsprechende Gehwege. Südlich des Gebäudes Farnweg 2 liegt eine Bushaltestelle.

Die bebauten Grundstücke werden von großzügigen, eher locker bebauten Grundstücken geprägt. Es sind jedoch hier zum Teil vergleichsweise großvolumige Gebäude vorhanden, was für die übrige Struktur im Kurgebiet eher untypisch ist. Die Baukörper besitzen überwiegend zwei Vollgeschosse mit zusätzlichem Dachgeschoss. Alle Hauptbaukörper besitzen geneigte Dächer. Die Grundstücke werden – häufig im südlichen straßennahen, vereinzelt im rückwärtigen Bereich – durch Freiflächen, die mit in Randbereichen mit einigen Gehölzen bestanden sind, charakterisiert. Neben den Wohnnutzungen sind bzw. waren zwei Beherbergungsbetriebe in Betrieb. Der westliche Teilbereich im Bereich der Germanstraße wird durch kleinteiligere Wohnhäuser geprägt.

Topographisch fällt die Fläche von Westen nach Osten recht gleichmäßig und moderat um rund 6,5 m ab. Versorgungsleitungen sind in den angrenzenden Straßenräumen vorhanden. Die Freiflächen werden durch den Bewuchs mit typischen Siedlungsgehölzen, häufig in Randbereichen der Grundstücke, geprägt. Erhaltenswerter Baumbestand ist in einigen Teilbereichen vorhanden.

Das Gebäude Germanstraße 16 ist ein Kulturdenkmal. Weitere geschützte Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Flächen befinden sich größtenteils im privaten Eigentum. In Besitz der Stadt befinden sich die Flurstücke 5252/2, 5274, 5252/4 und 5252. Die städtischen Flächen waren ursprünglich als schmale Wegeflurstücke angedacht worden, de facto werden diese jedoch seit Bebauung des Bereichs durch angrenzende Privateigentümer mitgenutzt.



Abbildung: Luftbild des Planbereichs (Quelle: Stadt Villingen-Schwenningen)

Durch die Lage inmitten eines ehemaligen Kurgebiets ist das Plangebiet mit großen Grundstücken und Gebäuden umgeben, vorwiegend Wohnbebauung. Die Umgebungsnutzung wird durch Wohnen bestimmt. Die vorhandene Bebauung ist geprägt durch freistehende Wohngebäude (offene Bauweise), die oftmals durch Nebenanlagen (Garagen) ergänzt werden. Vorherrschend sind eingeschossige Einfamilienhäuser auf großen Grundstücken, zweigeschossige Bebauung ist vereinzelt anzutreffen. Straßenseitig bilden die Gebäude durch die Lage auf dem Grundstück häufig eine Vorgartenzone aus. In Richtung Norden grenzt teilweise eine Freifläche an das Plangebiet.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) stammt aus dem Jahr 2002 und macht folgende Vorgaben zur Siedlungsentwicklung:

'Die Siedlungstätigkeit soll sich in die dezentrale Siedlungsstruktur des Landes einfügen und diese durch Bildung von Schwerpunkten bei der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung erhalten und weiterentwickeln.' (Grundsatz 3.1.1)

'Die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung soll sich an den voraussehbaren Bedürfnissen und Aufgaben der Gemeinden ausrichten; sie soll für alle Teile der Bevölkerung eine ausreichende und angemessene Versorgung mit Wohnraum gewährleisten und die Standort-, Umwelt- und Lebensqualität in innerörtlichen Bestandsgebieten verbessern. Die Situation von Frauen, Familien und Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen

sowie sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kriminalpräventive Aspekte sind in der Stadtplanung und beim Wohnungsbau zu berücksichtigen. Bauliche, soziale und altersstrukturelle Durchmischungen sind anzustreben.' (Grundsatz 3.2.1)
'Zur Deckung des Wohnraumbedarfs sind vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen.' Grundsatz (3.2.2)

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) konkretisiert die Ziele des Landesentwicklungsplanes:

'Die künftige Siedlungsentwicklung in der Region soll schwerpunktmäßig dort erfolgen, wo eine leistungsfähige Infrastruktur Bevölkerungs- und Siedlungsflächenzuwachs ermöglicht. Die künftige Siedlungsplanung muss sich deshalb in erster Linie auf die Zentralen Orte konzentrieren und deren infrastrukturelle Substanz nutzen und weiter ausbauen. Dabei ist der in großen Teilen der Region noch vorhandene hohe Freiraumanteil zu erhalten.' (Grundsatz 2.0)
 Das Plangebiet ist im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellt.

Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planung werden entsprechend berücksichtigt. Die Bauleitplanung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen (FNP VG VS 2009) stellt das Plangebiet mit Stand der 41. Änderung ganz überwiegend als Wohnbaufläche dar. Im Nahbereich der Oberförster-Ganter-Straße ist eine schmale Grünflächendarstellung vorhanden.



Abbildung: Auszug des Flächennutzungsplans der VG Villingen-Schwenningen (ohne Maßstab)

Eine im Rahmen des § 13a BauGB prinzipiell mögliche Berichtigung des Flächennutzungsplans wird aufgrund der geringfügigen Abweichungen von den Darstellungen als nicht erforderlich angesehen.

3.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Für den überwiegenden Teil des Plangebiets gilt der Bebauungsplan "Kurgebiet West" (V F I / 78) aus dem Jahr 1978.

Dieser setzt für das Grundstück Germanstraße 16 ein reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO 1978 fest. Für die übrigen Grundstücke im Geltungsbereich ist dagegen ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO 1978 festgesetzt.

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet sind nicht störende Handwerksbetriebe nicht zulässig. Als Ausnahmen sind die in § 3 (3) BauNVO aufgeführten kleineren Betriebe des Beherbergungsgewerbes und die in § 4 (3) 1 BauNVO aufgeführten Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen. Alle übrigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für das WR ist eine GRZ von 0,15, eine GFZ von 0,2, ein Vollgeschoss sowie eine offene Bauweise festgesetzt. Für das WA ist eine GRZ von 0,25, eine GFZ von 0,33, zwei Vollgeschosse sowie eine offene Bauweise festgesetzt. Die Baugrenzen verlaufen eng um den damaligen Bestand. Darüber hinaus sind dezidierte Regelungen über die Gestaltung von baulichen Anlagen vorhanden.

Für Flächen im Osten (Flurstücke 5252/4 teilweise, 5268, 5230 sowie 5252 teilweise) ist der Bebauungsplan "Kurgebiet" Teilbereich Vogelbeerweg-Schwarzwaldstrasse-Farnweg (V F I / 69) aus dem Jahr 1969 rechtskräftig. Dieser setzt entlang der Oberförster-Ganter-Straße eine Grünfläche (Straßenbegleitgrün) fest. Für den Bereich des ehemaligen Hotels Bosse ist ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO 1962 festgesetzt. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO 1962 sind nicht zulässig. Es sind sehr enge Baukörperfestsetzungen vorhanden, die dem tatsächlichen Bestand nicht vollends entsprechen. Die GRZ bewegt sich zwischen 0,3 bis 0,4. Eine zwingende Geschossigkeit ist mit einem bzw. zwei Vollgeschossen vorgegeben. Darüber hinaus sind weitgehende gestalterische Regelungen enthalten.

Die Festsetzungen der Bebauungspläne orientieren sich stark am baulichen Bestand und eröffnen gegenwärtig nahezu keine Nachverdichtungsmöglichkeiten. Deshalb ist für eine Nachverdichtung die Änderung des Planrechts erforderlich. Eine gewisse Überformung des ursprünglichen planerischen Konzeptes ist durch Befreiungen von den Festsetzungen der Bestandspläne bereits erfolgt.

Die Flurstücke 5076/8, 5252/2, 5076/8, 1153/47 sowie 1153/63 sind noch nicht durch Bebauungsplan überplant und nach § 34 BauGB zu beurteilen. Um hier zukünftig eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, werden diese Bereiche in das Plangebiet einbezogen.



Abbildung: Übersicht der Bebauungspläne im Planbereich (Quelle: Stadt Villingen-Schwenningen)

3.4 Städtebauliches Rahmenkonzept

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen beschloss am 13. Juli 2021 ein städtebauliches Rahmenkonzept, welches die Grundlage für den weiteren Planungsprozess bildet. Das Konzept sieht als Nachverdichtung eine reine Wohnnutzung mit maximal zwei Vollgeschossen und geneigten Dächern vor. Im Einzelfall sind unter Berücksichtigung anderer abzuwägender Belange geringfügige Abweichungen vom beschlossenen Konzept notwendig.

4. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Rahmenkonzept für eine gebietsverträgliche Nachverdichtung wurde auf Grundlage einer informellen Beteiligung konkretisiert. Das Konzept sieht in den aus städtebaulicher Sicht geeigneten Teilbereichen der teilweise sehr großen Grundstücke, eine verträgliche (wohnbauliche) Neustrukturierung bzw. Nachverdichtung vor. Aufgrund der Charakteristik der Bestandsbebauung mit zum Teil sehr großvolumigen Gebäudekörpern werden Geschosswohnungsbauten als verträglich angesehen. Eine Ausnahme bildet der kleinteiligere Bereich im Westen an der Germanstraße. Für den Bereich des ehemaligen Hotels Bosse im Osten erfolgt an dieser zentralen Stelle im Kurgebiet eine städtebauliche Betonung. Die sechs kleinteiligen Baukörper orientieren sich um einen zukünftigen Innenhof.

Die für die Gebäude vorgesehenen Trauf- und Firsthöhen sorgen dafür, dass sich die geplanten Gebäude in die nähere Umgebung einfügen. Eine zu starke Verdichtung soll durch geeignete Festsetzungen (wie enge Baufenster oder Begrenzung der Anzahl an Wohneinheiten) vermieden werden. Die maximalen Bebauungshöhen und Kubaturen der Baukörper bewegen sich in einem Rahmen, der aus der nördlich des Farnwegs liegenden Bestandsbebauung ableitbar ist. Auch die städtebaulichen Dichtewerte sind vergleichbar mit der benachbarten Bestandsbebauung (z. B. Farnweg 2 oder Germanweg 18).

Die Bauten sollen geneigte Dächer erhalten, wie es für diesen Siedlungsbereich typisch ist.

Das Konzept sieht vorwiegend in den rückwärtigen, nördlichen Bereichen – wie schon im Bestand – größere Baufenster vor. Diese Baukörper sind in West-Ost-Richtung orientiert. Im straßennahen Bereich soll durch die Gebäudestellung sowie eher kleinteiligeren Baukörper, der für das Gebiet typische Charakter einer locker wirkenden Bebauungsstruktur, gewahrt bleiben. Ziel ist es, auch vom Straßenraum aus Einblicke in die Frei- bzw. Grünbereiche der Grundstücke zu erhalten.

Die Unterbringung der größeren Stellplatzanlagen in Tiefgaragen wird angestrebt und durch entsprechende Regelungen gefördert.

Durch geeignete grünordnerische Festsetzungen soll der Charakter des Kurgebiets mit einer gewissen Durchgrünung weiterhin gesichert werden.

Das Konzept zielt auf eine aus städtebaulicher Sicht mögliche Nachverdichtung als Bebauungsvorschlag, der langfristig umgesetzt werden kann. Eine Pflicht zur Umsetzung besteht nicht. Die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten werden an den angedachten Standorten als vertretbar gewertet.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 3, 4 BauNVO)

Mit der behutsamen Nachverdichtung soll Wohnraum geschaffen werden, sodass dem Wohnen dienende Baugebiete festgesetzt werden. Dies entspricht dem zentralen Planungsziel und auch den Festsetzungen in den Bestandsplänen. Im Westen wird ein kleinteiliges reines Wohngebiet festgesetzt, da hier vom Grundsatz entsprechend der Bestandsstruktur auch zukünftig ausschließlich eine Wohnbebauung zulässig sein soll. Die bisher nicht überplanten Grundstücke werden somit entsprechend der Bestandsnutzung überplant.

Der übrige, östlich anschließende Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt (Unterteilung in WA 1 und WA 2 bezieht sich auf das Maß der baulichen Nutzung). Damit wird eine Nachverdichtung der bestehenden Wohnnutzung im Umfeld des Plangebiets gesichert. Der Baugebietstyp entspricht dem des bestehenden Bebauungsplans.

Es werden für die Baugebiete die Art der baulichen Nutzung differenzierende Festsetzungen des Nutzungsspektrums getroffen. Ziel ist es, eine mit dem Wohnen verträgliche Nutzungsstruktur vom Grundsatz zu ermöglichen. Dem Planbereich nicht entsprechende und zuträglichke Nutzungen sollen jedoch ausgeschlossen werden. Durch die nachfolgenden Differenzierungen bleiben die Zweckbestimmungen der Baugebiete gewahrt.

Nutzungsbeschränkungen im Reinen Wohngebiet (WR)

Im reinen Wohngebiet sind Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, nur ausnahmsweise zulässig. Diese Nutzungsart wird zwar als sinnvolle Ergänzung der Wohnnutzung angesehen, soll aufgrund des üblichen Konfliktpotenzials jedoch unter dem Vorbehalt der ausnahmsweisen Zulässigkeit stehen. So sind im Einzelfall städtebaulich verträgliche Lösungen möglich.

Darüber hinaus sind im WR die normalerweise ausnahmsweise zulässigen Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese werden in dem westlich liegenden Teilbereich, insbesondere aufgrund des damit üblicherweise verbundenen Verkehrsaufkommen, als nicht angemessen angesehen. Die Nutzungsarten würden weiterhin dem bestehenden Charakter, der durch das reine Wohnen geprägt ist, widersprechen.

Nutzungsbeschränkungen im Allgemein Wohngebiet (WA)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nicht störende Handwerksbetriebe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nicht zulässig. Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO genannten Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Das so ermöglichte Nutzungsspektrum orientiert sich am bestehenden Bebauungsplan und wird am Standort als städtebaulich vertretbar eingestuft. Die ausgeschlossenen Nutzungen erscheinen aufgrund ihrer potenziellen Störwirkungen an anderen Standorten im Stadtgebiet verträglicher untergebracht. Im Planbereich wären sie mit nicht vertretbaren Auswirkungen auf die Bestandsnutzungen verbunden.

Zulässigkeit freier Berufe gemäß § 13 BauNVO

Hinsichtlich der Zulässigkeit von freien Berufen und Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben, ergeben sich durch die Planung keine Veränderungen. Es sind auf den Grundstücken weiterhin Nutzungen gemäß § 13 BauNVO in einzelnen Räumen zulässig.

Durch die Orientierung an den Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne im Planbereich ist perspektivisch keine Veränderung des Gebietscharakters zu befürchten. Bisherige Nutzungsmöglichkeiten werden nicht relevant verändert bzw. erweitert. Es sind zudem keine, den Gebietserhaltungsanspruch betreffende Veränderungen erkennbar. Darüber hinaus wird der zulässige Störgrad nicht verändert, sodass negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20 BauNVO)

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen im Zusammenspiel mit den übrigen Regelungen (z. B. Begrenzung der Anzahl an Wohneinheiten, Baufenster) sicherstellen, dass eine dem Charakter des Gebiets entsprechende, moderate Nachverdichtung ermöglicht wird. Hierdurch kann ein Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum geleistet werden, ohne dass eine für den Standort nicht tragfähige städtebauliche Dichte entsteht.

5.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Entsprechend des städtebaulichen Konzepts und der Bestandsbebauung werden für die unterschiedlichen Teilbereiche (WA 2 und WA 1 bzw. WR) differenzierte Vorgaben zur Grundflächenzahl getroffen. Die festgesetzten Grundflächenzahlen dienen der Realisierung der angestrebten städtebaulichen Nutzung. Sie bewegen sich in den Vorgaben des § 17 BauNVO (Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung).

Im WR im westlichen Teilbereich wird mit 0,2 eine niedrigere Verdichtung ermöglicht, welche dem bestehenden und auch zukünftig vorgesehenen sehr locker bebauten Charakter weiterhin entspricht.

Im allgemeinen Wohngebiet wird eine moderate Verdichtung ermöglicht. Gegenüber dem Planbestand wird die Grundflächenzahl angehoben, um dem Ziel einer behutsamen Nachverdichtung angemessen Rechnung zu tragen. Für das WA 1 wird eine GRZ von 0,35 sowie für die rückwärtigen Bereiche und den Eckbereich Farnweg / Oberförster-Ganter-Str. eine GRZ von 0,375 festgesetzt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese Grundflächenzahlen teilweise bereits im Bestand erreicht werden. Zudem sind mit dem Wechsel auf die BauNVO 1990 Überschreitungen der Grundflächenzahlen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO gegenüber dem Planbestand eingeschränkt möglich. Überschreitungsmöglichkeiten sind somit begrenzt, was das Ziel eines durchgrünten Quartiers unterstützt; es verbleiben auf den Grundstücken entsprechend der Bestandsbebauung ausreichend Freiflächen.

Ausnahme von Tiefgaragen bei der Anrechnungspflicht zur Grundflächenzahl

Aufgrund des zu erwartenden Stellplatzbedarfs bei Geschosswohnungsbauten und der begrenzten Überschreitungsmöglichkeiten des § 19 Abs. 4 BauNVO wird eine Festsetzung zur Freistellung von Tiefgaragen bei der Berechnung der Grundflächenzahl getroffen, um die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen zu fördern.

Bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Tiefgaragen, die mit einer mindestens 40 cm starken, durchwurzelbaren Substratschicht überdeckt sind, nicht mitzurechnen. Die Vorgabe zur Überdeckung soll gleichzeitig eine qualitätsvolle Herstellung dieser Anlagen sicherstellen und das Ziel einer Durchgrünung des Quartiers fördern.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzungen orientieren sich am planerischen bzw. am baulichen Bestand, wobei gegenüber den bestehenden Bebauungsplänen eine Differenzierung der Geschossigkeiten in den einzelnen Baufenstern als städtebaulich nicht erforderlich angesehen wird.

Eine Sicherung der Kubatur erfolgt über die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen. Aufgrund dieser Rahmengenbung lassen sich perspektivisch zwei Vollgeschosse umsetzen. In den Dächern sind weitere Nutzungsebenen denkbar.

Um eine verträgliche Höhenentwicklung zukünftiger Bauvorhaben sicherzustellen, werden die maximale Traufhöhe (TH) sowie die maximale Firsthöhe (FH) festgesetzt. Im allgemeinen Wohngebiet erfolgt eine Abstufung in zwei Teilbereiche (WA 1 und WA 2).

Der straßennahe Bereich nördlich des Farnwegs (WA 1) sowie östlich der Germanstraße (WR) weist eine Traufhöhe von 7,5 m sowie eine Firsthöhe von 12 m gegenüber dem umgebenden Straßenniveau auf. In rückwärtigen Bereichen sowie zur Betonung der Ecksituation Farnweg / Oberförster-Ganter-Straße wird eine leichte Akzentuierung vorgenommen. Hier betragen die Traufhöhe 7,50 m und die Firsthöhe 14,5 m über bestehendem Straßenniveau. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen soll zukünftig vermieden werden, um den einheitlichen Charakter der Bebauung mit Rücksicht auf die Umgebungsbebauung zu wahren. Die Festsetzungen der maximalen Trauf- und Firsthöhe sollen die angestrebte Proportion der Baukörperentwicklung unterstützen und dazu beitragen, dass eine harmonische Entwicklung des Planbereichs auch in Zukunft sichergestellt wird. Aufgrund der Festsetzungen ist nicht zu erwarten, dass eine besondere Einsichtnahme, die über das übliche und vertretbare Maß hinausgeht, perspektivisch möglich sein wird. Zudem können die bauordnungsrechtlich notwendigen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen bei Realisierung von Vorhaben eingehalten werden, sodass eine unzumutbare Verschattung nicht zu befürchten ist.

Ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen

Ein gewisser Spielraum wird durch die ergänzende Festsetzung eingeräumt, dass ausnahmsweise ein Überschreiten der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen um bis zu einem Meter in den von den Straßenverkehrsflächen abgewandten, rückwärtigen Grundstücksbereichen zugelassen werden kann. Diese moderate Überschreitungsmöglichkeit soll auf Vorhabenebene eine gewisse Flexibilität gewährleisten, ohne unverträgliche Höhenentwicklung vorzubereiten. Aufgrund der leicht steigenden Geländeoberflächen auf den Grundstücken können beispielsweise etwas höherer Trauf- und Firsthöhen – vom Bezugspunkt gesehen – erforderlich sein, um Erdmassenbewegungen zu reduzieren.

Bezugspunkte für die Höhe von baulichen Anlagen

Als oberer Bezugspunkt gilt für die maximale Traufhöhe (TH) der Schnittpunkt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut und für die maximale Firsthöhe (FH) die Oberkante des Firstes. Unterer Bezugspunkt ist die Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstraße in der Mitte der zur Straße orientierten Gebäudefassade. Bei zwei angrenzenden Straßen ist die Straße maßgeblich, zu der sich die Längsseite des Gebäudes orientiert. Die Vorgaben sind hinreichend bestimmt, da das Niveau der vorhandenen Straßen bereits vorhanden und eine Veränderung nicht zu erwarten ist.

Berücksichtigung von untergeordneten Bauteilen bei der Höhe von baulichen Anlagen

Technische Anlagen und Aufbauten (z. B. Schornsteine, Aufzugsüberfahrten, Treppenhausüberbauten für Dachausstiege, Lüftungsanlagen, Photovoltaik- und Solaranlagen) dürfen die Firsthöhe um höchstens 1,5 m überschreiten. Hierdurch soll eine gewisse Flexibilität bei der konkreten Vorhabenplanung gegeben werden, ohne die grundlegenden Begrenzungen zur Höhe der baulichen Anlagen, die entscheidend für die Wirkung der Gebäude sind, aufzugeben. Die benannten Anlagen wirken sich aufgrund ihres untergeordneten Charakters städtebaulich lediglich geringfügig aus, weshalb die Überschreitungsmöglichkeit als vertretbar angesehen wird.

5.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Es wird festgesetzt, dass lediglich Einzelhäuser in der offenen Bauweise zulässig sind. Dies entspricht der vorhandenen Bebauung im Planbereich. Doppelhäuser oder gar Hausgruppen sind im Planbereich nicht vorhanden und würden auch dem Gebietscharakter mit seiner lockeren Bebauungsstruktur widersprechen. Differenzierte Festsetzungen zur Bauweise (wie Begrenzung der Gebäudelänge) sind nicht erforderlich, da durch die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen bereits ein relativ enger Rahmen vorgegeben wird.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Entsprechend den städtebaulichen Zielen der Planung (aufgelockerte Bebauungsstruktur) sowie den begrenzenden Festsetzungen der Bestandspläne wird auch für die zusätzliche Bebauung ein relativ enger Rahmen durch baukörpergleiche Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen vorgegeben. Ziel der getroffenen Festsetzungen ist in erster Linie, hierdurch Einsichtsmöglichkeiten in die Freibereiche der Grundstücke zu bewahren. Zudem soll eine straßenbegleitende Bebauung, die geschlossen wirkt, vermieden werden.

Mit den festgesetzten Baufenstern ist zudem die Stellung der baulichen Anlagen in einem ausreichenden Maße bereits vorgegeben, sodass auf eine zusätzliche Regelung zur Stellung der baulichen Anlagen verzichtet wird.

Das städtebauliche Konzept sieht eine bewusste Betonung des zentral im Kurgebiet liegenden Eckbereichs Oberförster-Ganter-Str. / Farnweg um einen Innenhof vor. Entsprechend werden die kleinteiligen Baufenster in diesem Bereich angeordnet. Zwischen den Gebäudekörpern verbleiben jedoch Möglichkeiten zur Einsichtnahme und der Durchwegung. Die Wirkung des Bereichs wird durch die kleinteiligen Baukörper reduziert.

Die Baufenster entlang des Farnwegs werden in einer Bauflucht, die sich sowohl aus dem baulichen Bestand als auch aus den Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne ableiten lässt, angeordnet. Zukünftige Hauptbaukörper halten somit denselben Abstand zum angrenzenden Straßenraum ein und weichen in einem ausreichenden Maße vom Straßenraum zurück.

Ausnahmsweise Überschreitungen der Baugrenzen

Ergänzend wird festgesetzt, dass Garagen und Nebenanlagen die straßenseitige Baugrenzen nicht überschreiten dürfen, um einen offenen Straßenraum zu erhalten und eine für das Gebiet untypische straßennahe Bebauung mit Gebäuden zu vermeiden. Vorhandene Anlagen genießen Bestandsschutz.

Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der Baugrenzen durch Gebäudeteile wie Wintergärten, Erker und Balkone sowie Terrassen bis zu einer Tiefe von 2,25 m zugelassen werden, um eine gewisse Flexibilität aufgrund der engen Baufenster auf der nachfolgenden Vorhabenebene zu gewährleisten. Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit ist sichergestellt, dass beispielsweise im Einzelfall beurteilt werden kann, ob eine Verträglichkeit der Überschreitung durch diese Anlagen (z. B. zu Nachbargrundstücken gegeben ist).

5.5 Mindestmaße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Entsprechend dem Ziel einer locker bebauten Struktur mit großzügigen Grundstücken wird die Mindestgröße der Baugrundstücke auf 1.000 m² festgesetzt. Dies stellt vor dem Hintergrund der örtlichen Situation einen Kompromiss zwischen flächensparender Nutzung und Erhalt des Gebietscharakters dar. Übermäßig kleine Grundstücke sind für die Bebauung entlang des Farnwegs bzw. Kurgebiets untypisch und sollen auch weiterhin vermieden werden.

5.6 Höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohneinheiten zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Wohngebäude höchstens sechs Wohneinheiten zulässig.

Ein zentrales Ziel der Planung ist eine behutsame Nachverdichtung durch eine angemessene städtebauliche Dichte. Aufgrund des erhöhten Stellplatzbedarfes und der möglichen Verkehrszunahme soll die Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt werden. Im reinen Wohngebiet spricht die Vorgabe bereits dem vorhandenen Bebauungsplan im westlichen Bereich. Im allgemeinen Wohngebiet ist bisher keine Vorgabe vorhanden, wird zukünftig jedoch als erforderlich angesehen, um eine dem Gebietscharakter nicht entsprechende Verdichtung, durch z. B. Kleinstwohnungen, zu vermeiden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke wird hierdurch nicht gesehen, da gleichzeitig die mögliche Baumasse auf den Grundstücken erhöht wird. Bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz.

5.7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die vorhandenen Erschließungsstraßen werden zur Hälfte in den Geltungsbereich einbezogen und entsprechend festgesetzt. Im östlichen Bereich erfolgt die Abgrenzung der Verkehrsfläche im Bereich des vorhandenen Fußwegs. Dies entspricht der Grenzziehung des bestehenden Bebauungsplans.

Im Gegensatz zu den Bestandsplänen wird auf eine Binnendifferenzierung der Verkehrsflächen verzichtet, da hierfür keine städtebaulichen Gründe gegeben sind. Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Auch bleiben die Stellplätze an der Oberförster-Ganter-Straße weiterhin bestehen.

5.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Wasserdurchlässige Beläge von Zufahrten, Stellplätze, Zuwegungen und Terrassenflächen

Zufahrten und Zuwege sowie oberirdische Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem mittleren Abflussbeiwert von $\leq 0,4$ herzustellen (z. B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterterrassen). Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen (z. B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung) sind unzulässig. Hierdurch soll neben dem Erhalt des durchgrüntes Charakters des Quartiers als zentrales Ziel der Planung vor allem auch der Wasserabfluss reduziert werden, indem die örtliche Versickerung des Regenwassers gefördert wird.

Begrünung von Garagen und Nebenanlagen

Dächer von Garagen (Carports) und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit einer Dachneigung bis 10 ° sind mit einer durchwurzelbaren Substratschicht von mindestens 10 cm Stärke extensiv zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Fenster, Be- und Entlüftungsöffnungen sowie sonstige Aufbauten, wie PV-Anlagen. Tiefgaragen sind, mit Ausnahme von Wegen, Freisitzen, Notzufahrten und Hofflächen etc., mit einem Substrataufbau von mindestens 0,40 m zu bedecken und zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Durch die Regelungen kann ebenfalls der Wasserabfluss reduziert werden. Zudem wird durch die Bepflanzungsvorgabe der Charakter eines durchgrünten Wohngebietes weiter gestärkt.

5.9 Pflanzgebot für standortgerechte Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Um den prägenden grünen Charakter im Planbereich auch bei einer moderaten Nachverdichtung zu erhalten, wird die Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen der II. Ordnung in Abhängigkeit der Grundstücksgröße vorgeschrieben.

Je angefangene 750 m² Grundstücksfläche ist deshalb ein standortgerechter Laubbaum mindestens II. Ordnung mit vorgegebener Pflanzqualität zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Die Vorgaben zur Pflanzqualität stellen sicher, dass ausreichend entwickelte Pflanzungen vorzunehmen sind. Empfehlungen für die Pflanzung der standortgerechten Gehölze sind auf der Planzeichnung unter Hinweise vorhanden.

6. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO

Für den Planbereich werden gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 74 LBO BW getroffen. Die bestehenden Bebauungspläne enthalten zum Detail detaillierte Regelungen zur Gestaltung. Diese werden vom Grundsatz aufgenommen, wobei eine Anpassung an gegenwärtige Anforderungen erfolgt.

Insgesamt ist es Ziel, dass sich zukünftige Bauten gestalterisch an der Bestandsbebauung orientieren und sich gegenüber dem Umgebungsbereich einfügen. Bei den Vorgaben ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine einheitliche Gestaltung der Baukörper im Kurgebiet, gerade durch die letzten Entwicklungen, nur eingeschränkt besteht. Dies ist bei den Vorgaben entsprechend zu würdigen, sodass eine Konzentration auf die wesentlichen Gestaltungsmerkmale erfolgt.

6.1 Dachform,-neigung und -aufbauten von Hauptgebäuden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für Hauptgebäude sind ausschließlich Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 20 ° zulässig. Dies entspricht der typischen Dachform im Planbereich. Ziel ist die Wahrung dieser Form auch für zukünftige Neubauten. Um eine gewisse Flexibilität bei der Vorhabenplanung zu ermöglichen, sind für untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer (z. B. Vordächer oder Dachaufbauten) auch andere Dachformen möglich. Dies entspricht auch der Gestaltung der vorhandenen Bauten. Für Nebengebäude (wie Garagen) werden hinsichtlich der Dachgestaltung keine Vorgaben gemacht. Diese können beispielsweise auch mit Flachdächern errichtet werden. Auf die Vorgabe zur Begrünung von Flachdächern der Garagen wird an dieser Stelle hingewiesen.

Die Breite aller Gauben und Dacheinschnitte darf höchstens die Hälfte der Dachlänge betragen. Vom First sowie von den Ortsgängen ist mindestens ein Meter Abstand zu halten. Diese Festsetzung orientiert sich am baulichen Bestand und entspricht den Vorgaben in den Bestandsplänen. Aufgrund der für die Wahrnehmung der Baukörper relevanten Seite zum öffentlichen Straßenraum wird die Festsetzung auf diese Gebäudeseiten beschränkt. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die zum Straßenraum orientierten Dachflächen nicht durch Gauben und Dacheinschnitte dominiert werden, was dem Charakter der Bestandsbebauung widersprechen würde.

Hinsichtlich der Dacheindeckung erfolgen keine Vorgaben, wobei eine Beeinträchtigung durch § 11 Abs. 1 LBO BaWü nicht erlaubt ist. Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf allen Gebäuden möglich.

6.2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind ausschließlich an den von den Straßenverkehrsflächen einsehbaren Gebäudefassaden und bis zur Höhe des Schnittpunkts der Wand mit der Dachhaut zulässig. Die Höhe der Werbeanlage darf 0,5 m, die Länge 1 m nicht überschreiten. Lauf-, Wechsel- und Blinkschaltung, fluoreszierende Farben sind unzulässig. Die Festsetzungen sind notwendig, um den gestalterischen und funktionalen Ansprüchen, die sich aus den Zielsetzungen für eine positive Gestaltung des Ortsbilds ergeben, gerecht zu werden. Zudem sollen Beeinträchtigungen des Wohncharakters vermieden werden, was insbesondere bei auffällig beleuchteten Werbeanlagen zu erwarten wäre.

6.3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Gestaltung der Freiflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als unversiegelte Vegetationsfläche gärtnerisch anzulegen und mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und sonstigen insektenfreundlichen Wiesenmischungen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen in Kombination mit darunterliegenden versicherten und nicht durchwurzelbaren Folien, sind unzulässig. Teichfolien sind nur bei der Anlage von permanent wassergefüllten Gartenteichen zulässig. Die Festsetzungen sind notwendig, um den gestalterischen und funktionalen Ansprüchen, die sich aus den städtebaulichen für eine positive Gestaltung des Ortsbilds durch ein weiterhin von Freiflächen geprägtes Quartier ergeben, gerecht zu werden. Darüber hinaus soll eine Mindestdurchgrünung auf den Grundstücken und die gestalterische Einbindung zukünftiger Bauten in die Umgebung auch perspektivisch gesichert werden und eine unangemessene Gartengestaltung zu vermeiden. Zudem kann hierdurch ein Beitrag zur Versickerungsfähigkeit für das Oberflächenwasser geleistet werden. Auf die Anregung zur Pflanzung gebietsheimischer Gehölze wird verwiesen.

Gestaltung von Standorten für Sammelmüllbehälter

Standorte von Sammelmüllbehältern zur dauernden Lagerung von Mülltonnen sind einzuhäusen oder mit Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen an drei Seiten einzugrünen. Die Festsetzungen sind notwendig, um den gestalterischen und funktionalen Ansprüchen, die sich aus den Zielsetzungen für eine positive Gestaltung des Ortsbilds ergeben, gerecht zu werden. Es erfolgt bei den Vorgaben eine Konzentration auf größere Sammelplätze, da diese üblicherweise mit besonders negativen Auswirkungen auf die Umgebung verbunden sein können.

Einfriedungen

Der Planbereich wird durch natürliche lebende Einfriedungen in Form von Gehölzen geprägt. Dies soll auch zukünftig prägendes Element sein, da derartige Einfriedungen das Ortsbild positiv beeinflussen. Das Erscheinungsbild soll nicht durch überdimensionierte Befestigungen und Überformungen beeinträchtigt werden. Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsflächen sind ausschließlich als lebende Einfriedungen aus standortgerechten Gehölzen zulässig. Zu den übrigen Grundstücksgrenzen werden keine Vorgaben für Einfriedungen getroffen, da diese für das vom Straßenraum aus wahrnehmbare Ortsbild eine untergeordnete Bedeutung besitzen. Auf die Liste zu gebietsheimischen Gehölzen wird verwiesen.

6.4 Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Aufgrund des vergleichsweise hohen PKW-Besatzes in dem betroffenen Stadtbereich ist auch bei zukünftigen Vorhaben von einem erhöhten Stellplatzbedarf auszugehen. Dementsprechend soll abweichend von den üblichen Regelungen der Landesbauordnung ein erhöhter Stellplatzschlüssel vorgegeben werden.

Als sinnvoll wird es dabei angesehen, vor dem Hintergrund des gewünschten Anteils an Geschosswohnungsbau, den Stellplatzschlüssel an die Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude zu koppeln, wobei bei größeren Geschosswohnungsbauten der erforderliche Stellplatzschlüssel reduziert wird. Für Wohngebäude mit bis 1 Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze herzustellen. Für Wohngebäude mit 2 bis zu 3 Wohneinheiten sind mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen. Für Wohngebäude ab vier Wohneinheiten mit einer Wohnfläche sind mindestens 1,1 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen.

Ein ausreichendes Stellplatzangebot auf den Privatgrundstücken soll vor dem Hintergrund des aktuellen und zu erwartenden Motorisierungsgrads den öffentlichen Raum entlasten. Es wird sichergestellt, dass durch den Stellplatzschlüssel ausreichend Stellplätze auf den Privatgrundstücken entstehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnruhe durch Stellplatzanlagen ist jedoch aufgrund der übrigen Festsetzungen nicht zu erwarten.

Der Stellplatzbedarf für die übrigen Nutzungen bestimmt sich weiterhin entsprechend den Vorgaben der Landesbauordnung.

6.5 Kenntnissgabe verfahrensfreier Vorhaben (§ 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Es wird eine Bauvorschrift getroffen, nach der auch für verfahrensfreie Vorhaben eine Kenntnissgabepflicht besteht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die gestalterischen Vorgaben auch bei verfahrensfreien Vorhaben überprüft werden können und in der Folge auch eingehalten werden. Die Anzeige hat bei der Unteren Baurechtsbehörde zu erfolgen.

6.6 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Es wird eine Vorschrift für Zuwiderhandlungen gegen die relevanten örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. Diese ist erforderlich, um spätere Verstöße auch ahnden zu können. Es erfolgt eine Konzentration auf die zentralen Vorschriften. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

7. Auswirkungen und Abwägung der Planung

7.1 Verkehrliche Belange

Die Erschließung neuer Vorhaben soll – wie im Bestand – über die angrenzenden Erschließungsstraßen erfolgen. Der Ausbaustandard ist als ausreichend anzusehen, um die zu erwartenden Verkehre aufnehmen zu können. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Erschließung liegen – unter Berücksichtigung der vorhandenen und gegenwärtig schon möglichen Nutzungen – auch bei der angestrebten moderaten Nachverdichtung keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Erschließung vor.

Aufgrund des geringen Umfangs der zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten ist davon auszugehen, dass die Verkehrsmengen auch zukünftig problemlos abgewickelt werden können. Die bestehende Straßeninfrastruktur kann die ggf. zu erwartende Mehrbelastung aufnehmen. Die Straßenbreiten im Planbereich sind hierfür ausreichend bemessen.

Das Plangebiet ist mit den straßenbegleitenden Fußwegen fußläufig gut erschlossen. Der Radverkehr kann innerhalb der 30er-Zone auf den Fahrbahnen geführt werden. Die Innenstadt ist in gut 10 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar.

Das Plangebiet ist über eine, auf der Oberförster-Ganter-Straße und dem Farnweg verkehrende Buslinie an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angebunden. Eine Bushaltestelle liegt südlich des Gebäudes Farnweg 2. Der Bahnhof Villingen befindet sich in ca. 3,3 km Entfernung. Das ÖPNV-Angebot erscheint aufgrund der Nähe zur Innenstadt von Villingen sowie den Nahversorgungsangeboten im Bereich Krebsgraben in der jetzigen Form ausreichend. Eine wohngebietsbezogene Infrastruktur wäre vom Grundsatz in Teilbereichen ausnahmsweise möglich (siehe Art der baulichen Nutzung) und aus städtebaulicher Sicht auch vertretbar.

Die Flurstücke 5274 und 5252/4, die gegenwärtig im städtischen Besitz sind, wurden bisher nicht als öffentliche Durchwegung genutzt, eine fußläufige Erschließung der Nachbargebiete ist auch ohne die beiden Flurstücke gesichert. Zudem schließen die beiden Flurstücke nicht an bestehende Wegeverbindungen an. Aufgrund ihrer bisherigen Nutzung erfüllen sie beispielsweise nicht die Funktion von öffentlichen Grünflächen oder Wegeverbindungen, sondern wirken den angrenzenden Grundstücken zugehörig. Eine zukünftige Arrondierung der privaten Grundstücksbereiche ist somit aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

Hinsichtlich des ruhenden Verkehrs sind durch die getroffenen Vorgaben für zukünftige Vorhaben ausreichende Stellplatzangebote auf den Baugrundstücken zu schaffen, sodass eine Beeinträchtigung des öffentlichen Raums nicht zu befürchten ist. Darüber hinaus ist ein Parken im öffentlichen Straßenraum im Bereich der 30er-Zonen unschädlich. Die Straßenbreiten sind hierfür ausreichend. Ein öffentliches Stellplatzangebot liegt zudem im Osten an der Oberförster-Ganter-Straße.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist bereits vorhanden und wird durch die Änderung des Planrechts nicht wesentlich berührt. Nach derzeitigem Stand wird davon ausgegangen, dass eine Ver- und Entsorgung auch bei Umsetzung der moderaten wohnbaulichen Nachverdichtung möglich wäre. Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass die Nachverdichtung nicht über das bestehende System abgewickelt werden könnte.

7.2.1 Entwässerung

Das auf Dachflächen und sonstigen, nicht kontaminationsgefährdeten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist möglichst innerhalb der Grundstücke zurückzuhalten ist, zu versickern und in geeigneten Anlagen (wie z.B. Zisternen) zu sammeln. Sofern das Niederschlagswasser nicht anderweitig verwendet wird, darf es nur gedrosselt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Eine ausreichende Rückhaltung von Regenwasser ist auf Vorhabenebene sicherzustellen.

Ein Anschluss an den Mischwasserkanal ist nach derzeitigem Kenntnisstand möglich. Auf Vorhabenebene kann im Rahmen des erforderlichen Entwässerungsantrages sichergestellt werden, dass keine Überlastung durch neue Vorhaben zu erwarten ist. Hier können ggf. geeignete Maßnahmen, die eine Überlastung der bestehenden Systeme verhindern (z. B. entsprechende Rückhaltung), getroffen werden.

7.2.2 Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet ist an das örtliche Versorgungsnetz für Trinkwasser angeschlossen. Die Versorgung ist gesichert.

7.2.3 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist aufgrund bestehender Hydranten als gesichert anzusehen. Die Versorgung ist weiterhin sichergestellt.

7.2.4 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist über die bestehenden Leitungen sichergestellt.

7.2.5 Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes erfolgt wie bisher durch Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze. Die Leitungen liegen in den angrenzenden Straßenräumen.

7.2.6 Telekommunikation

Das Plangebiet ist bereits bebaut und an das örtliche Fernmeldenetz angeschlossen. Neue Nutzungen können problemlos angeschlossen werden.

7.2.7 Abfallentsorgung

Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis. Die Müllentsorgung erfolgt entsprechend den Regelungen des Landkreises. Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein konzessioniertes Unternehmen.

Die Abfallbeseitigung wird als gesichert angesehen. Auf den Grundstücken ist ausreichend Platz für die Lagerung von Abfall vorhanden.

7.3 Belange von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist bereits bebaut, teilweise versiegelt und als bestehende Siedlungsfläche zu werten. Aufgrund der Versiegelung und Bebauung liegt bereits eine Beeinträchtigung der Naturhaushaltsfaktoren vor. Zur Betroffenheit der Schutzgüter lassen sich folgende Aussagen treffen:

Geschützte Objekte / Biotope

Das Plangebiet ist bestehende Siedlungsfläche zu werten. Es weist keine höherwertigen natürlichen Strukturen auf. Geschützte Objekte im Sinne des Naturschutzrechts sind im Planbereich nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (hier: Vogelschutzgebiet) liegt nördlich der Peterzeller Straße (L 181). Auswirkungen der Planung auf dieses Gebiet können aufgrund der dazwischenliegenden Bebauung ausgeschlossen werden. Eine erhebliche, über den Bestand hinausgehende Störung der benachbarten Waldbiotope ist aufgrund der geringfügigen zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten sowie der dazwischenliegenden Bestandsbebauung nicht erkennbar.

Biotope und Arten / Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet ist im Bestand teilweise versiegelt. Insbesondere im Bereich der (ehemaligen) Hotelnutzungen sind größere Bereiche versiegelt. Ansonsten prägen unbebaute Flächen mit teilweise großzügigen, parkartigen Gartenanlagen den Planbereich.

Der Verlust von Freiflächen in den bisher unbebauten Bereichen wird durch die Planung ermöglicht. Die ortsbildprägenden Laubgehölze in den Randbereichen der Grundstücke sollten weitestgehend erhalten bleiben. Bei zukünftigen Vorhaben werden aufgrund des Pflanzgebots standortgerechte Pflanzungen als Kompensation erforderlich, sodass ein teilweiser Ausgleich erfolgt.

Im östlichen Bereich kommt es aufgrund der geplanten Erweiterung des Wohngebiets sowie der Anordnung der Baufenster bei einer Bebauung des Bereichs zu einer Beseitigung einer Grünfläche mit einigem Gehölzbestand. Diese bisher festgesetzte Grünfläche ist vor Ort jedoch nicht als öffentliche Grünfläche wahrnehmbar bzw. wird als solche nicht genutzt, weshalb eine Überplanung als vertretbar angesehen wird.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich. Als Grundlage liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das nördlich angrenzende Gebiet aus dem Jahr 2019 vor. Aufgrund des günstigen Habitatpotenzials der Freiflächen wurden Fledermäuse und Vögel vertieft untersucht. Auf diese Unterlage wird nachfolgend Bezug genommen (siehe Anhang).

Nach Inaugenscheinnahme des Planbereichs ist aufgrund der Biotop- und Bebauungsstruktur zu erwarten, dass im Plangebiet Vorkommen von allgemein häufig vertretenen Arten der Siedlungsbiotope vorhanden sind, die beispielsweise in den auf den Grundstücken vorhandenen Ziergehölzen und insbesondere in den ortsbildprägenden Bäumen brüten könnten. Es handelt sich dabei um anpassungsfähige Arten, die nicht ausschließlich auf das Plangebiet angewiesen sind und während der Abriss- und Bauzeit in benachbarte Gärten ausweichen können. Im Umfeld des Gebäudebestandes, für den unabhängig von dieser Planung jederzeit ein Abriss und Neubau möglich ist, sind gebäudebewohnende Arten zu erwarten. Hierbei handelt es sich aufgrund des Gebäudebestands um ebenfalls typische Arten des Siedlungsbereichs.

Die o. g. Untersuchungen belegen u.a. das Vorkommen von Bruten des Haussperlings in den Bestandsgebäuden. Durch die Gebäudeabrisse könnten Brutplätze des Haussperlings zerstört werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch Bauzeitenregelung vermieden werden. Ein Gebäudeabriss darf nur außerhalb der Brutzeit des Haussperlings erfolgen (Oktober bis Februar). Für jeden festgestellten Brutplatz des Haussperlings ist ein Nistkasten an den benachbarten Gebäuden anzubringen. Dies ist im Vorfeld der Abrissarbeiten durch einen qualifizierten Fachgutachter zu prüfen.

Im Planbereich wird das Vorkommen mehrerer Fledermausarten vermutet (Bartfledermaus, Zwergfledermaus), nach Anhang IV der EU FFH-RL streng geschützt, da diese die untersuchte, direkt angrenzende Freifläche als Jagdhabitat benutzen. Da ein Vorkommen von Quartieren dieser Fledermausarten in den bestehenden Gebäuden im Plangebiet nicht auszuschließen ist, sind die einzelnen Gebäude durch einen qualifizierten Fledermausgutachter im Vorfeld zu prüfen. Auch bei Eingriffen in ältere Baumbestände sind diese auf mögliche Quartiere (Baumhöhlen, Aushöhlungen, Spaltenquartiere) zu prüfen.

Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sollten, insbesondere bei Betroffenheit von bedeutsamen Winterquartieren, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Fallen Quartiere auf Dauer weg (z.B. durch Abriss), sind zur Kompensation insbesondere Maßnahmen zur Optimierung gleichartiger Quartiere im Umfeld denkbar. Zur Minimierung der Auswirkungen ist eine differenzierte Zeitplanung des Ablaufs der einzelnen Abrissarbeiten erforderlich.

Auf das geltende Gebot der Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren der europarechtlich besonders bzw. streng geschützten Arten sowie der Zerstörung ihrer Lebensstätten wird hingewiesen. Sollten beispielsweise bei Abrissarbeiten aktuelle Vorkommen von Vögeln etc. gefunden werden, wäre der weitere Abriss ggf. zeitlich zu verschieben oder die Tötung und Verletzung vorkommender Tiere durch andere Vorkehrungen zu vermeiden. Die für den Artenschutz zuständige Fachbehörde ist zu informieren.

Entsprechende Hinweise auf die Regelungen des Artenschutzes sind auf der Planzeichnung unter Hinweise vorhanden.

Bei der Umsetzung von zukünftigen Vorhaben sollten die vorhandenen (Alt-)Bäume weitestgehend erhalten bleiben.

Boden / Geotechnik

Das Plangebiet ist im Bestand als Siedlungsfläche zu werten und in Teilbereichen bereits versiegelt. Die Bodenfunktionen sind in diesen Bereichen bereits verloren gegangen bzw. beeinträchtigt. Es können gegenüber dem Bestand Flächen für Bebauungen neu versiegelt werden. Durch die Versiegelung des Bodens kommt es u.a. zur Störung der physikalischen Oberflächenstruktur. Aufgrund der Planung ist in einigen Bereichen eine Erhöhung der Bodenversiegelung gegenüber dem baulichen Bestand zu erwarten. Diese wird durch die getroffenen Grundflächenzahlen in Zusammenspiel mit den Baufenstern jedoch auf ein für einen Siedlungsbereich vertretbares Maß begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 202 BauGB Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist. Entsprechende weitergehende Hinweise zum fachgerechten Umgang sind auf der Planzeichnung vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Muschelkalks (ungegliedert) sowie im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.

Wasser

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Still- und Fließgewässer vorhanden. Das Schutzgut ist durch die vorhandene Nutzung vorbelastet. Das Grundwasser kann bereits durch die vorhandene Versiegelung bzw. Nutzung beeinträchtigt werden.

Es kommt aufgrund der Planung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses aufgrund der Bodenversiegelung. Es wird eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt. Es werden zudem Festsetzungen getroffen, die die Auswirkungen abmildern (z. B. Begrünung von Tiefgaragen, Herstellung von Erschließungsanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen), sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen.

Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist. Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden. Für die dezentrale Beseitigung

von Niederschlagswasser aus gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer geleitet werden.

Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsenteleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i. V. m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Orts-und Landschaftsbild

Das Ortsbild ist durch die bestehende, zum Teil heterogene Bebauung geprägt. Großzügige Freiflächen prägen den Siedlungsbereich. Im Plangebiet ist das Denkmal Germanstraße 16 vorhanden. Einige benachbarte Bereiche besitzen eine prägende Bebauungsstruktur, sodass insgesamt von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber der Planung ausgegangen wird. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen ist sichergestellt, dass die zukünftige Bebauung ebenfalls über ausreichend Freiflächen verfügt und eine gewisse Durchgrünung besitzt. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist aufgrund der Planung somit nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen bzw. Bauvorschriften ist sichergestellt, dass durch die Neubebauung keine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet umgeben von Bestandsbebauung innerhalb des Siedlungsbereiches liegt, vorausgesetzt ein Großteil der ortsbildprägenden Altbäume, insbesondere in den Randbereichen der bestehenden Grundstücke, wird erhalten.

Aussagen zur Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt. Demnach gelten die Eingriffe, die durch diesen Bebauungsplan zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich.

7.4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die hier in Rede stehende Planung bezieht sich auf Flächen, die bereits für Siedlungszwecke genutzt werden. Eine wesentliche Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf das Lokalklima wird vermieden. Aufgrund der Lage, der Kleinteiligkeit sowie der Gestaltung der Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen beispielsweise auf die Kaltluftentstehung und den Kaltlufttransport zu erwarten. Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse sind als nicht erheblich einzuschätzen. Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen können einen positiven Beitrag leisten. Darüber hinaus werden eine kompakte Bauweise festgesetzt sowie Solar- und Photovoltaikanlagen auf allen Gebäuden ermöglicht.

Die Gebäude müssen nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet werden. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Die darüber hinaus gehende Nutzung erneuerbarer Energien bleiben dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorbehalten. Die Anordnung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien (Sonnenenergie) ist auf den Dachflächen zulässig, sodass der Bebauungsplan die Möglichkeit eröffnet, energetisch optimierte Baukonzepte zu realisieren. Auf die Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen auf geeigneten Dachflächen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Insgesamt sind mit der Planung keine Maßnahmen oder Vorhaben verbunden, die sich auf das Klima erheblich beeinträchtigend auswirken.

7.5 Immissionsschutz

Von der geplanten Wohnbebauung selbst gehen keine Emissionen aus, die die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen beeinträchtigen würden. Der festgesetzte Störgrad der Wohngebiete entspricht den jetzigen zulässigen Störgraden sowie dem der Umgebungsgebiete. Somit rufen auch andere prinzipiell mögliche Nutzungen keine unzumutbare Beeinträchtigung hervor. Umgekehrt sind auch auf das Plangebiet einwirkende Immissionen von den umgebenden (vorwiegend Wohn-) Nutzungen zu erwarten.

Verkehrslärmbelastungen sind aufgrund der Entfernung zu Straßen und Schienenwege sowie der abschirmenden Bestandsbebauung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnruhe aufgrund von zunehmenden Verkehrsmengen ist nicht zu erwarten, da es nach gegenwärtiger Einschätzung zu keiner erheblichen Veränderung der Verkehrsmengen kommt.

Während zukünftiger Bauphasen kann temporär Baulärm auftreten. Die Vorgaben zum Schutz gegen Baulärm sind bei der Realisierung von Vorhaben zu berücksichtigen. Gemäß § 12 Abs. 1 LBO Baden-Württemberg sind erhebliche Belästigungen durch Baulärm zu vermeiden. Darüber hinaus sind andere Regelwerke zu beachten, u. a. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Die Einhaltung der Regelungen sorgt dafür, dass ein ausreichender Schutz vor Baulärm gegeben ist. Übliche Immissionen sind hinzunehmen.

7.6 Denkmalpflege / Archäologie

Im westlichen Teilbereich liegt das Kulturdenkmal Germanstraße 16 (Flurstück 1153/51) gemäß § 2 DSchG. Die 1911 als Sommerhaus errichtete Villa mit einem prägenden Mansard-Halbwalmdach wurde auf Grundlage von Richtlinien für "hygienisches Bauen" errichtet. Ziel war ein kostengünstigeres, schnelleres Bauen, verbunden mit bauklimatischen Vorteilen.

Das Haus ist ein Dokument des künstlerischen Geschmacks jener Zeit und vor allem auch ein Zeugnis der bautechnischen Entwicklungen. Nördlich angrenzend an das ursprüngliche Gebäude ist ein neuzeitlicher Anbau errichtet worden, sodass eine Ergänzung des Denkmalsbereichs bereits vorhanden ist. Aufgrund der engen Festsetzungen für eine Bebauung ist eine Beeinträchtigung des Denkmals nicht zu erwarten.

Im nahen Umfeld liegt mit dem Kulturdenkmal Germanstraße 12 ein ähnliches Objekt. Aufgrund der dazwischenliegenden Bestandsbebauung sind Beeinträchtigungen dieses Denkmals aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Weitere geschützte Objekte sind im Planbereich nicht vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor baulichen Eingriffen oder auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes von Kulturdenkmalen nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Im jeweiligen Einzelfall ist zu prüfen, in welchem Umfang und an welcher Stelle Anbauten genehmigungsfähig sind.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

7.7 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) und Kampfmittel-Einwirkungen (Bomben-bzw. Munitionsfunde, Stellungen etc.) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Landratsamt, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1 Bodenordnungsmaßnahmen

Teilbereiche, die zukünftig für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommen, befinden sich gegenwärtig in städtischem Besitz. Nach Veräußerung der Bereiche ist eine entsprechende Parzellierung erforderlich.

8.2 Kosten und Finanzierung

Kosten und Folgekosten der Planung entstehen der Stadt nicht. Zur Übernahme der Planungskosten werden Verträge mit an der Innenentwicklung interessierten Eigentümern geregelt. Es entstehen der öffentlichen Hand keine Kosten bezüglich Bodenerwerb, Bodenordnung und Erschließung.

Bei einer Veräußerung von städtischen Flächen entstehen Einnahmen durch den Grundstücksverkauf entstehen.

8.3 Realisierung

In Teilbereichen wird die Realisierung von Vorhabenplanungen durch Regelungen von Durchführungsfristen in einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

9. Flächenbilanz

Flächennutzung	Bilanz
Allgemeines Wohngebiet (WA)	16.135 qm
Reines Wohngebiet (WR))	5.735
Verkehrsflächen	3.175 m ²
Plangebiet	25.045 m²

Stadt Villingen-Schwenningen

**B-Plan "Oberförster-Ganter-Straße",
Stadtbezirk Villingen**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Rottweil, den 22.10.2019



Stadt Villingen-Schwenningen, B-Plan "Oberförster-Ganter-Straße", Stadtbezirk Villingen, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Entwurf

Projektleitung:

Diplom-Biologin Christine Preyer

Projektbearbeitung:

Diplom-Biologin Christine Preyer

M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Martin Bernhardt

faktorgruen

78628 Rottweil

Eisenbahnstraße 26

Tel. 07 41 / 1 57 05

Fax 07 41 / 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Methodische Vorgehensweise	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	9
4.1 Wirkfaktoren	9
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	11
5. Relevanzprüfung	11
5.1 Europäische Vogelarten	11
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	12
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	14
6.1 Bestandserfassung	14
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände	17
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
7.1 Fledermäuse	19
7.1.1 Bestandserfassung 2018	19
7.1.2 Ergänzende faunistische Untersuchung zum Braunen Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) 2019	23
7.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände	24
7.2 Haselmaus	27
7.2.1 Bestandserfassung	27
8. Erforderliche Maßnahmen	28
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	28
8.2 CEF-Maßnahmen	28
9. Zusammenfassung	29
10. Quellenverzeichnis	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes, M 1:25.000	1
Abb. 2: Untersuchungsgebiet (rot umrandet)	2
Abb. 3: Hecken und Gebüsch	7
Abb. 4: Streuobstbestand	7
Abb. 5: Baumhöhle an altem Obstbaum	8
Abb. 6: Hecken und Wege	8
Abb. 7: Bebauungsplan "Oberförster-Ganter-Straße", Stadt Villingen-Schwenningen	9
Abb. 8: Untersuchungsgebiet mit Vorkommen von Vogelarten. Rot = Abgrenzung Untersuchungsgebiet, orange = Streuobstbäume mit Brutpaaren nicht planungsrelevanter Höhlenbrüter und potenzieller Eignung als Brutplatz für den Star, blau = Gebäude mit Brutpaaren des Haussperlings, grün = Brutrevier Buntspecht	17
Abb. 9: Ergebnisse der Fledermauserfassung. Untersuchungsgebiet mit Quartieren des Braunen Langohrs (rote Punkte) und Jagdgebiete der Art mit akustischen Nachweisen fliegender Langohrfledermäuse (pinke Schattierung)	21
Abb. 10: Quartiere des Braunen Langohrs in Obstbäumen.	22
Abb. 11: Die Gehölzgruppen stellen attraktive Jagdhabitats für Fledermäuse dar.	22
Abb. 12: Ergebnisse der Telemetrie eines Braunen Langohrs. Netze (pink), Fangort Sendertier (blauer Dreifachstern), 2018 und 2019 genutzte Baumquartiere (rote Punkte), durch Besonderung gefundene Baumquartiere (blaue Sterne), Kernjagdgebiete (blaue Flächen), Flugwege (blaue Pfeile)	24
Abb. 13: Standorte der ausgebrachten Haselmaus-Tubes	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	14
Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	15
Tab. 3: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten	20
Tab. 4: Erfassungstage vertiefte Untersuchung Braunes Langohr	24
Tab. 5: Übersicht über die Kontrolltage der Haselmaus-Tubes	28

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Durch die Stadt Villingen-Schwenningen wurde im Stadtgebiet Villingen eine artenschutzrechtliche Untersuchung für die Fläche „Alter Kurpark“ im Zusammenhang mit der Voruntersuchung einer baulichen Entwicklung beauftragt.

Im ehemaligen Kurpark an der "Oberförster-Ganter-Straße" ist ein Allgemeines Wohngebiet mit Sozialmietwohnungen, Mietwohnungen und Einfamilienhäusern inkl. Tiefgaragen geplant. Im Zuge der Bebauung wird ein Großteil der bestehenden Grünflächen überbaut und werden zahlreiche Gehölze gerodet.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Villingen, in einem Kurgebiet in der Oberförster-Ganter-Straße (Abb. 1). Angrenzend bestehen ein älteres Wohngebiet mit Einfamilienhäusern und Gärten sowie ein Hotel und ein Altersheim mit kleinem Streichelzoo. Das Plangebiet selbst wird von den Anwohnern zur Naherholung genutzt.

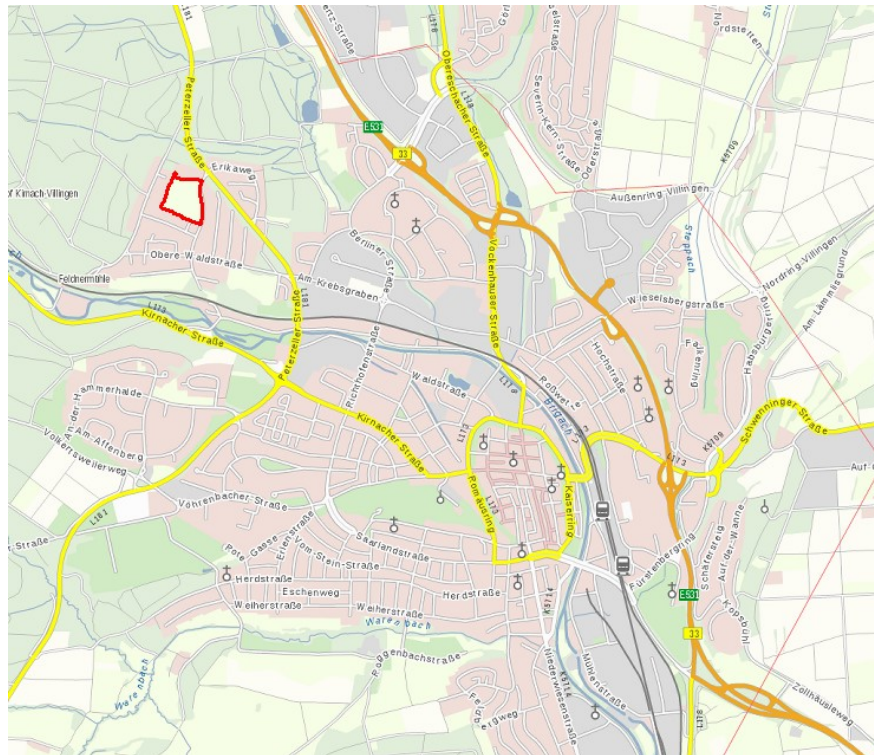


Abb. 1: Lage des Plangebietes, M 1:25.000

Untersuchungsgebiet

Das rund 4,3 ha große Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte Plangebiet „Alter Kurpark“, welches größtenteils aus Grünflächen (v. a. Wiesen und Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen) besteht (Abb. 2).



Abb. 2: Untersuchungsgebiet (rot umrandet)

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhal-

tungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt

- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 1: Bestandserhebung*

eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumli-

chen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 0).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde Ende April 2018 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Hecken (Abb. 3),
- Gebüsche (Abb. 3),
- Streuobstbäume (Abb. 4), auch mit Höhlen (Abb. 5),
- Wiesen, teilweise artenreiche Ausprägung (auf Bildern schon gemäht),
- Wege, z.T. unbefestigt (Abb. 6).



Abb. 3: Hecken und Gebüsch



Abb. 4: Streuobstbestand



Abb. 5: Baumhöhle an altem Obstbaum



Abb. 6: Hecken und Wege

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens

Für das Kurgebiet "Oberförster-Ganter-Straße" ist Wohnbebauung mit Sozialmietwohnungen, Mietwohnungen und Einfamilienhäusern inkl. Tiefgaragen vorgesehen. Die Erschließung soll über eine Ringstraße mit Anbindung an die vorhandene „Oberförster-Ganter-Straße“ erfolgen.

Im Zuge der Baumaßnahmen wird ein Großteil der bestehenden Grünflächen überbaut und werden zahlreiche Gehölze gerodet (Abb. 7).

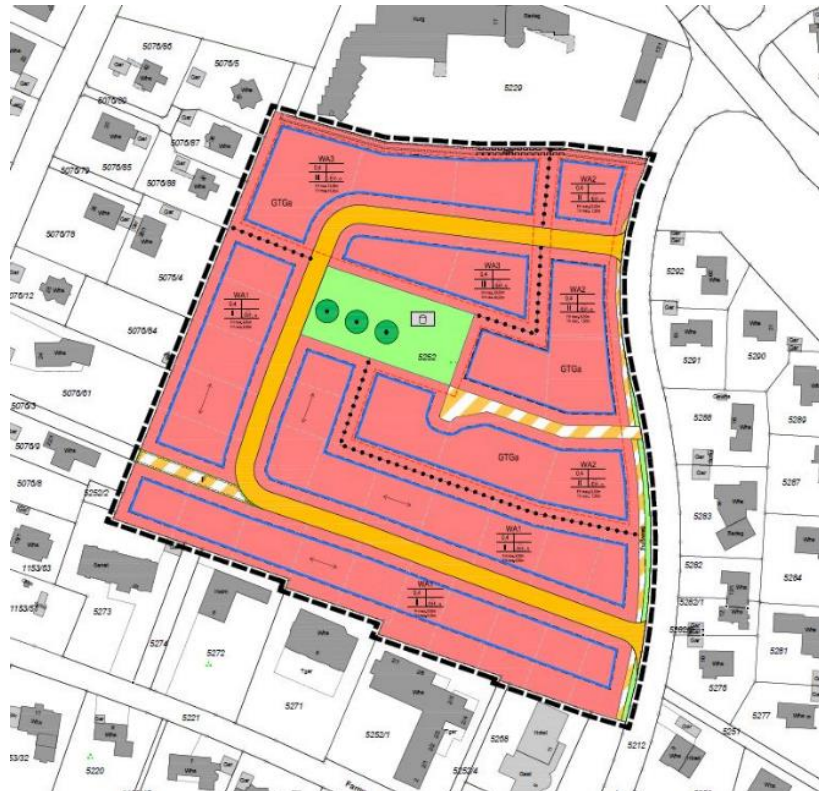


Abb. 7: Bebauungsplan "Oberförster-Ganter-Straße", Stadt Villingen-Schwenningen

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- 1 Direkter Flächenentzug
 - 1-1 Überbauung / Versiegelung
- 2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung

- 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
- 3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren
 - 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
 - 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
- 4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
 - 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- 5 Nichtstoffliche Einwirkungen
 - 5-1 Akustische Reize (Schall)
 - 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
 - 5-3 Licht
 - 5-4 Erschütterungen / Vibrationen
 - 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)
- 6 Stoffliche Einwirkungen
 - 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
 - 6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- 1 Direkter Flächenentzug
 - 1-1 Überbauung / Versiegelung
- 2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
 - 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- 3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren
 - 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
 - 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
- 4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
 - 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- 8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen
 - 8-1 Management gebietsheimischer Arten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- 2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung
 - 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
- 5 Nichtstoffliche Einwirkungen
 - 5-1 Akustische Reize (Schall)
 - 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)
 - 5-3 Licht

- 6 Stoffliche Einwirkungen
 - 6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
 - 6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
 - 6-5 Salz

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

V1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Erhalt von Gehölzen

Die Gehölze im Plangebiet, insbesondere der Streuobstbestand, sind so weit als möglich zu erhalten.

V3: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei Erfordernis einer Außenbeleuchtung ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und Abschaltung in den Morgenstunden erforderlich.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 wird bei diesen Arten der

Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten, für die meisten Gehölzbrüter auch nicht der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Im Falle von Höhlenbrütern kann es jedoch u.U. zum Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in der Umgebung geeignete Brutplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Ggf. sind hier vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form von Nisthilfen notwendig.

Planungsrelevante
Vogelarten

Im Plangebiet kommt ein baumhöhlenreicher Streuobstbestand vor. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen charakteristischer Vogelarten der Streuobstwiesen gegeben, zudem sind mehrere Hecken und Gebüsche vorhanden und das Gebiet liegt in Waldnähe.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchgeführt.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Fische, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich ein Bestand älterer Bäume im Plangebiet befindet, wurde eine Begehung des Plangebietes durchgeführt, um potenzielle Quartiere festzustellen. Zusätzlich ist das Gebiet als Jagdhabitat geeignet.

→ Eine vertiefte Untersuchung für Fledermausarten wurde durchgeführt.

Des Weiteren konnte ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden, da in den Hecken und Gebüschen zahlreiche fruchttragende Sträucher (Hasel, Eberesche, Schneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Himbeere, Brombeere) vorhanden sind und das Gebiet in Waldnähe liegt.

→ Eine vertiefte Untersuchung für die Haselmaus wurde durchgeführt.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen 2018 nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitate nicht zu erwarten. Im Gebiet sind zudem häufig (freilaufende) Hunde unterwegs, was ebenfalls das Gebiet für Reptilien unattraktiv macht.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Zudem liegt das Plangebiet außerhalb des Verbreitungsgebiets relevanter Arten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz, insbesondere Eichen, Stillgewässer) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Die als notwendig erachteten Erfassungen umfassen Vögel (Brutvögel und Nahrungsgäste), Fledermäuse sowie die Haselmaus. Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie) konnte aufgrund des Habitats im Vorfeld ausgeschlossen werden.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung im Untersuchungsgebiet brütender Vogelarten und von Nahrungsgästen wurden zwischen April und Juni 2018 insgesamt vier Begehungen durchgeführt.

Da zum Zeitpunkt der Beauftragung die bzgl. der Vögel standardmäßig vorgesehenen frühen Erfassungstermine im März und April 2018 nicht mehr vorgenommen werden konnten, wurden im Frühjahr 2019 zwei weitere Kartiertermine durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde bei geeigneten Wetterbedingungen begangen, jeweils in den frühen Morgenstunden (ab Sonnenaufgang bis zu 3 h danach). Die Kartiermethodik sowie die Auswertung der Brutreviere wurde in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Sichtungen von Individuen, die nach diesen Kriterien keinen Brutverdacht begründen, wurden als Nahrungsgäste gewertet.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
30.04.2018, 7:15	7°C, bewölkt
22.05.2018, 6:30	10°C, Sonne, bewölkt
29.05.2018, 6:45	16°C, bewölkt
18.06.2018, 6:30	12°C, Sonne
08.03.2019, 7:30	4°C, bewölkt
01.04.2019, 7:45	5°C, Sonne

Ergebnisse der Erfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Vogelarten festgestellt, wovon drei Arten planungsrelevant sind (Haussperling, Mauersegler, Star). 23 Arten brüten im Plangebiet, zwei Arten brüten vermutlich im Plangebiet oder der näheren Umgebung, drei Arten brüten nachweislich in der näheren Umgebung. Die anderen sechs Arten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste oder Wintergäste erfasst.

Haussperlinge brüten an den angrenzenden Gebäuden außerhalb des Plangebiets und nutzen den Park als Nahrungshabitat.

Auch die Mauersegler wurden nur als Nahrungsgäste festgestellt.

Stare waren sowohl als Einzeltiere, als auch in größeren Trupps zu beobachten. Bei den größeren Gruppen dürfte es sich um Nahrungsgäste handeln, Bruten einzelner Paare im Plangebiet sind jedoch auch möglich, geeignete Baumhöhlen sind in den Streuobstbäumen im Gebiet vorhanden. Da die Kartierung auf zwei Jahre aufgeteilt wurde, kann hierzu keine genauere Aussage getroffen werden, der Erfassungszeitraum für die Art ist von April-Mai und wurde daher nicht in einem Jahr durchgeführt.

Blau- und Kohlmeisen brüten in den Baumhöhlen, hier wurden 2018 fütternde Altvögel, bettelnde Jungvögel sowie 2019 Einflüge adulter

Tiere mit Nistmaterial beobachtet.

Spechte waren im Plangebiet selbst nicht anwesend, ein Buntspecht konnte jedoch sowohl 2018 als auch 2019 im südwestlich angrenzenden Baumbestand erfasst werden. Von einem Brutrevier in diesem Bereich wird ausgegangen.

Die Hecken und Gebüsch sind als Brutplätze für viele gehölzbrütende Arten wichtig, es handelt sich hierbei jeweils um nicht planungsrelevante Arten.

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
G	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Ber	♦				
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BA	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
NG	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	günstig	-	
BV	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
BV	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
NG	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	*	*	günstig	!!	
BV	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	*	*	günstig	-	
BV	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	*	*	günstig	!	
BV	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	*	*	günstig	!	
BV	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BA	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	V	ungünstig	!	
BV	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	!	
BV	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	*	*	günstig	!	
BV	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	*	ungünstig	[!]	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BV	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
NG	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BV	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
BV	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
BV	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	*	*	günstig	!!	
B?	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
BV	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BV	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	*	*	günstig	!	
B?	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	*	*	günstig	[!]	
NG	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	S

BV	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Wb	*	*	günstig	!	
BV	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Wg	*	*	günstig	!!	
BV	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
BV	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes

NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung B

G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

S streng geschützt nach BArtSchVO

Brutvogelkarte

Da keine Brutplätze planungsrelevanter Arten im Plangebiet bekannt sind, wurde keine Brutvogelkarte erstellt. In Abb. 8 sind die folgenden Bereiche markiert: Streuobstbäume mit Bruten von nicht planungsrelevanten Höhlenbrütern und potenzieller Eignung als Brutplatz für den Star sowie außerhalb liegende Reviere von Buntspecht und Haussperling, die durch die Planung nicht berührt werden.



Abb. 8: Untersuchungsgebiet mit Vorkommen von Vogelarten. Rot = Abgrenzung Untersuchungsgebiet, orange = Streuobstbäume mit Bruten nicht planungsrelevanter Höhlenbrüter und potenzieller Eignung als Brutplatz für den Star, blau = Gebäude mit Bruten des Haussperlings, grün = Brutrevier Buntspecht

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Relevante Arten

Für Nahrungs- und Wintergäste treten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, gleiches gilt aus den in Kap. 2.2.2 genannten Gründen für nicht planungsrelevante Gehölzbrüter. Für diese erfolgt keine weitere Prüfung der Verbotstatbestände. Auch die Arten Haussperling und Buntspecht werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da ihre Brutplätze außerhalb des Plangebiets liegen und daher nicht zerstört werden. Erhebliche Störungen der beiden siedlungsbewohnenden Arten sind ebenfalls ausgeschlossen.

Eine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt daher nur für den Star und andere im plangebiet vorkommende Höhlenbrüter.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Stare wurden sowohl 2018 als auch 2019 im Plangebiet erfasst, teilweise auch in größeren Trupps. 2018 wurden mehrmals 2-3 Individuen gesichtet, 2019 jeweils 10-20 Tiere. Bei den größeren Gruppen dürfte es sich um Nahrungsgäste handeln, Bruten sind jedoch auch möglich, geeignete Baumhöhlen sind im Gebiet vorhanden. Da die Kartierungen auf zwei Jahre aufgeteilt wurden, ist kein Brutnachweis nach der Methodik von SÜDBECK et al. (2005) möglich. Es wird daher in einem Worst-Case-Ansatz von 2-3 Brutpaaren ausgegangen.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Erhalt von Gehölzen

Die Gehölze im Plangebiet, insbesondere der Streuobstbestand, sind so weit als möglich zu erhalten.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Der Verbotstatbestand ist bei Beachtung der Maßnahme V1 ausgeschlossen.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Da der Star eine in Baden-Württemberg ungefährdete, siedlungsbewohnende Art ist, ist eine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann nicht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Maßnahme V2 nicht umgesetzt werden kann. Zur Kompensation sind daher als CEF-Maßnahme geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:2, insgesamt also sechs Nisthilfen, in räumlicher Nähe (max. 1 km vom Plangebiet) anzubringen (CEF1).

Fazit

Unter Beachtung der Maßnahmen V1, CEF1 und, wenn möglich, V2, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Nicht planungsrelevante Höhlenbrüter

Kurzdarstellung der betroffenen Art

In den Streuobstbäumen in der Mitte des Plangebiets wurden mehrere Bruten von Blau- und Kohlmeise in Baumhöhlen nachgewiesen. Die Baumhöhlen sind auch für andere Arten potenziell als Bruthöhle geeignet.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die

Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Erhalt von Gehölzen

Die Gehölze im Plangebiet, insbesondere der Streuobstbestand, sind so weit als möglich zu erhalten.

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand ist bei Beachtung der Maßnahme V1 ausgeschlossen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da es sich um nicht planungsrelevante, in Baden-Württemberg ungefährdete, siedlungsbewohnende Arten handelt, ist eine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kann nicht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Maßnahme V2 nicht umgesetzt werden kann. Auch wenn die genannten Arten nicht als planungsrelevant gelten, können sie ggf. nicht einfach in andere Habitate ausweichen, da nicht sichergestellt ist, dass in der Umgebung weitere Höhlenbäume vorhanden sind. Zur Kompensation sind daher als CEF-Maßnahme geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:2 zu den bestehenden Streuobstbäumen mit Baumhöhlen, insgesamt also 12 Nisthilfen, in räumlicher Nähe (max. 1 km vom Plangebiet) anzubringen (CEF2).

Fazit

Unter Beachtung der Maßnahmen V1, CEF1 und, wenn möglich, V2, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

Die Erfassungen wurden von den Fledermausexperten I. und Dr. C. Dietz durchgeführt. Im Jahr 2018 wurde eine grundlegende Bestandsaufnahme der vorhandenen Fledermausarten vorgenommen. 2019 folgte dann eine vertiefte Untersuchung zum Braunen Langohr (Kap. 7.1.2).

7.1.1 Bestandserfassung 2018

Datengrundlage

Der Untersuchungsraum wurde im Juni und Juli 2018 begutachtet. Bei einer ersten Begehung wurde tagsüber der gesamte Planungsraum und sein Umfeld begangen und eine Bewertung als möglicher Lebensraum für Fledermäuse vorgenommen. Hierbei wurden verschiedene Aspekte wie die Eignung als Quartier- und Jagdlebensraum sowie die Anbindung an angrenzende Teillebensräume und mögliche Transferstrecken untersucht.

Bei der Quartiersuche wurden tagsüber am 22.06.2018 die im Gebiet vorhandenen Gehölze eingehend untersucht. Hierbei wurde vor allem

der Aspekt zur Eignung als Quartier berücksichtigt. Das Gelände wurde zur Quartiersuche abgegangen. Die Bäume wurden mit einem Fernglas nach vorhandenen Quartiermöglichkeiten, Höhlen, Stammanrissen und Spalten abgesucht. Vorhandene und zugängliche Baumhöhlen wurden mit Taschenlampen ausgeleuchtet und mit Hilfe von Endoskopen auf anwesende Fledermäuse oder deren Spuren (Haare, Mumien, Kot) untersucht. Mit einem Ultraschalldetektor wurde geprüft, ob Soziallaute anwesender Fledermäuse hörbar waren. Bei allen Transektbegehungen wurde speziell auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise von Quartieren abflogen.

Am 22.06.2018 und 20.07.2018 wurden in dem Untersuchungsgebiet Transektbegehungen durchgeführt und Echoortungslaute von jagenden und vorbeifliegenden Fledermäusen aufgezeichnet. Bei jedem Termin wurde der Ausgangspunkt neu gewählt, um die verschiedenen Bereiche zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erreichen. Die Untersuchungsflächen wurden von einer Person abgegangen, zum Vergleich wurden Referenzflächen außerhalb des Eingriffsbereiches ebenfalls mit untersucht. Bei allen Begehungen wurde gezielt während der Abenddämmerung auf Fledermäuse geachtet, die möglicherweise aus vorhandenen Baumhöhlen, Gebäuden oder sonstigen Quartieren ausflogen. Jagende und ausfliegende Fledermäuse wurden mit Fledermausdetektoren hörbar gemacht und die Laute digital aufgezeichnet.

Eine anschließende Auswertung der Echoortungslaute am Computer machte zusammen mit weiteren Daten aus Sichtbeobachtungen bzw. dem Flugverhalten und dem Vergleich der aufgezeichneten Rufe mit Lauten aus einer umfangreichen Referenz-Datenbank, die alle europäischen Fledermausarten umfasst, in gewissen Grenzen eine Artzuordnung möglich. Alle erstellten Lautaufzeichnungen wurden archiviert.

Ergebnisse Übersicht

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung vier Arten sicher nachgewiesen. Bei der Quartiersuche konnte eine Quartiernutzung durch einen Wochenstubenverband des Braunen Langohrs in Baumhöhlen festgestellt werden. Bei einigen Lautaufnahmen war eine eindeutige Artzuordnung nicht möglich und erfolgte daher nur auf Gattungsniveau oder in Gattungsgruppen

Tab. 3: Artenliste der im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW	§
				BW	D		
J	Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	3	V	ungünstig	S
J, WS	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	V	ungünstig	S
J	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	2	*	ungünstig	S
J	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	3	*	ungünstig	S
J	„Myotis“-Gattung	<i>Myotis spp.</i>	je nach Art				S
J	Nyctaloid	<i>Nyctalus, Eptesicus oder Vespertilio spp.</i>	IV	je nach Art			S
J	<i>Plecotus</i>	<i>Plecotus auritus oder austriacus</i>	IV	je nach Art			S

Status

J Jagdhabitat

WS Wochenstube

Sonstige Erläuterungen

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2003) / in Deutschland (D, 2009)

2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungefährdet; V Arten der Vorwarnliste;

§ Schutzstatus

S streng geschützt nach BArtSchVO

Ergebnisse der Quartiersuche

Die Gehölze weisen eine geringe Anzahl geeigneter Höhlen bzw. Spalten auf. Drei Obstbäume wurden von einer Wochenstubenkolonie des Braunen Langohrs genutzt (Abb. 9). Am 22.06.2018 konnten in einem Baum 6 Tiere nachgewiesen werden, die beiden anderen Bäume wiesen frische Kotpuren auf. Am 20.07.2018 waren an allen drei Bäumen Kotpuren aber keine Tiere nachweisbar.



Abb. 9: Ergebnisse der Fledermauserfassung. Untersuchungsgebiet mit Quartieren des Braunen Langohrs (rote Punkte) und Jagdgebiete der Art mit akustischen Nachweisen fliegender Langohrfledermäuse (pinke Schattierung).



Abb. 10: Quartiere des Braunen Langohrs in Obstbäumen.

Ergebnisse der Transektbegehungen

Im Rahmen der Untersuchung konnten insgesamt vier Fledermausarten nachgewiesen werden. Der Großteil der akustischen Nachweise betraf die Zwergfledermaus, die als häufige siedlungsbewohnende Fledermausart das Gesamtgebiet als Jagdhabitat nutzt. Zuflüge erfolgten aus den umgebenden Siedlungsräumen. Insbesondere die Gehölzsäume wurden von mehreren Individuen der Bartfledermaus bejagt. Braune Langohren wurden in den Gehölzbereichen registriert (pink hinterlegten Bereiche in Abb. 9), es ist davon auszugehen, dass alle Gehölzbereiche genutzt werden und vor der Mahd vermutlich auch die langgrasigen Wiesenbereiche. Die in 9 markierten Bereiche sind aufgrund der direkten Nähe zu den Hangplätzen als essentielle Nahrungsräume zu betrachten. Am Nordwestrand des Untersuchungsraumes konnte am 20.07.2018 ein Einzeltier der Fransenfledermaus aufgezeichnet werden.



Abb. 11: Die Gehölzgruppen stellen attraktive Jagdhabitats für Fledermäuse dar.

7.1.2 Ergänzende faunistische Untersuchung zum Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) 2019

Datengrundlage

Da durch die Bebauungsplanung Baumquartiere einer Wochenstubenkolonie des Braunen Langohrs betroffen sind, wurde als Grundlage zur Bewertung der artenschutzrechtlichen verbotstatbestände sowie zur Planung eines Ausgleichskonzeptes von den Fledermausexperten I. und Dr. C. Dietz eine vertiefende Untersuchung durchgeführt.

Die potentiellen Baumquartiere im Gebiet und die im Jahr 2018 erfassten Quartierbäume wurden mit Fledermausdetektoren (Pettersson D1000X), Taschenlampen (LEDLenser P14 und LEDLenser X21) und Endoskopen (Rigdig Micro-CA 350) untersucht. Zur Auswertung von Kotproben und zur Haaranalyse wurden ein Binokular Zeiss DRC mit 10-40facher Vergrößerung und ein Stereomikroskop Leica BME mit 40-1000facher Vergrößerung verwendet. Zum Einmessen der Quartierstandorte wurde ein GPS-Gerät (Garmin GPSMAP 64st) verwendet. Ausflug- und Schwärmebeobachtungen erfolgten mit Nachtsichtgeräten (ATN NightVision Nachtsichtbrille NVG-7 CGTI und Zavarius DN-300), Infrarot-Videokameras (Sony HDR XR550 VE, Sony FDR-AX53 Ultra HD, Hikvision HD-TVI Speed Dome PTZ 3D mit Hikvision DVR Dual Stream DS-7204), Infrarot-Beleuchtung (vier Infrarot-Scheinwerfer Goliath IR 940-45, zwei Goliath IR 850-200) und einer Wärmebildkamera (Testo 885-2).

In einer Nacht wurde ein Netzfang mit Monofilament-Japannetzen (Firma Ecotone) in Längen von 6-18 m und schwarzen Puppenhaarnetzen (Firma Ecotone und Eigenfertigung) in Längen von 3-9 m durchgeführt. Dazu wurden 120 m laufende Netzlänge im Bereich der Obstbäume und zu den Gehölzflächen gestellt. Zusätzlich wurden Soziallaute von Fledermäusen mit Rückspielapparaturen (2x Sussex Autobat, 2x Apodemus batlure) abgespielt. Die Netze wurden dabei ständig von zwei Personen abgegangen und mit Fledermausdetektoren überwacht. Gefangene Fledermäuse wurden vermessen, der Reproduktionsstatus bestimmt und danach wieder freigelassen. Bei einem noch säugenden Weibchen des Braunen Langohrs wurde ein Peilsender (Firma Biotrack, UK: biotrack-PicoPiP-Ag317-Sender mit 0,37 g), mit Hautkleber (Firma Sauer, Deutschland) im ungekürzten Rückenfell festgeklebt. Bei dieser Befestigungsmethode haben Klebstoff und Sender erfahrungsgemäß eine Verweildauer von 3-8 Tagen auf dem Tier, danach werden sie beim Putzen herausgekämmt.

Das Tier wurde von zwei Personen während der ganzen Nacht zu Fuß verfolgt. Der Ausflug aus den aufgefundenen Quartieren wurde mit einem Nachtsichtgerät (ATN Nachtsichtbrille) beobachtet. Peilpunkte wurden über die „homing-in-Methode“ und Kreuzpeilungen erfasst.

Die Datenauswertung erfolgte auf analogen Blättern der Topographischen Karte 1:25.000 oder der entsprechenden digitalen Version, bzw. auf Versionen des Ortsplanes 1:10.000.

Tab. 4: Erfassungstage vertiefte Untersuchung Braunes Langohr

Datum	Witterung
31.07.2019	Untersuchung Baumquartiere
01.08.2019	Netzfang
19.08.2019	Untersuchung Baumquartiere

Ergebnisse

Von dem besenderten Weibchen des Braunen Langohrs wurden über zwei Nächte die Jagdgebiete ermittelt. Das Tier nutzte dabei vier Teilbereiche als Jagdlebensraum (Abb. 12). Neben einem der Obstbäume aus dem Jahr 2018, wurden Höhlungen in zwei Fichten nord-östlich des Fangortes, außerhalb des Eingriffsbereichs als Quartier genutzt. Die Kontrolle der Baumhöhlungen erbrachte in allen drei Bäumen frischen Kot des Braunen Langohrs. Damit kann eine Nutzung der bisherigen Quartiere auch im Jahr 2019 belegt werden.

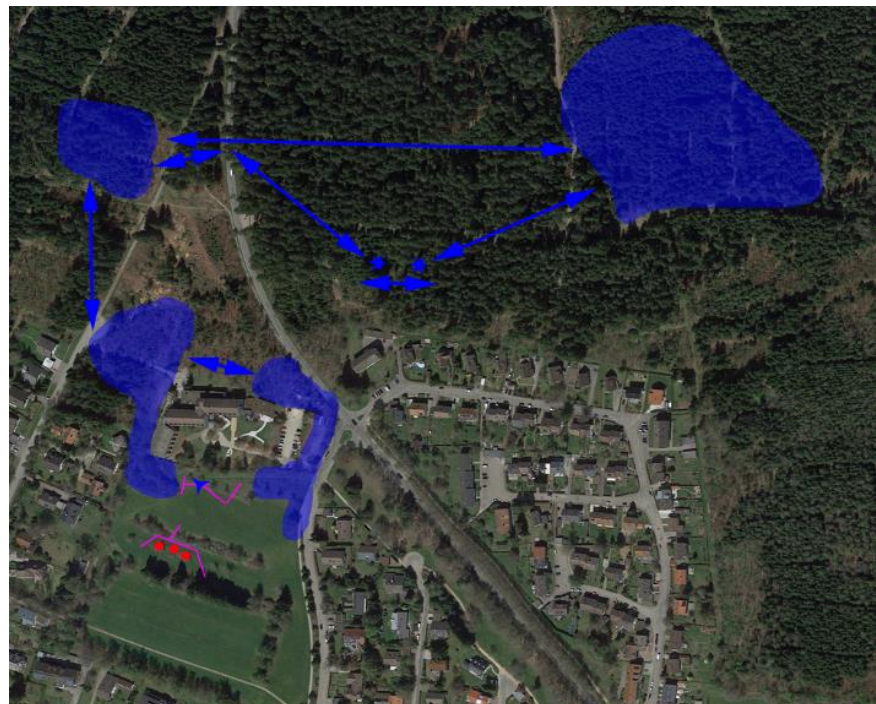


Abb. 12: Ergebnisse der Telemetrie eines Braunen Langohrs. Netze (pink), Fangort Sendertier (blauer Dreifachstern), 2018 und 2019 genutzte Baumquartiere (rote Punkte), durch Besenderung gefundene Baumquartiere (blaue Sterne), Kernjagdgebiete (blaue Flächen), Flugwege (blaue Pfeile)

7.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Quartiere der Bartfledermaus dürften sich im umgebenden Siedlungsbereich von Villingen befinden, die Gehölzränder wurden als Jagdhabitat von mehreren Individuen genutzt.

Ein Einzeltier der Fransenfledermaus konnte am 20.07.2018 in einem Gehölzbereich registriert werden.

Quartiere der Zwergfledermaus dürften sich im umgebenden Siedlungsbereich befinden. Das Gesamtgebiet wurde als Jagdlebensraum von bis zu 10 Individuen befliegen.

Drei Obstbäume im Gebiet wurden 2018 als Wochenstubenhangplatz vom Braunen Langohr genutzt, der Verband umfasste mindestens sechs Tiere. Die angrenzenden Gehölze wurden nachweislich als Jagdhabitat genutzt, diese sind als essentielle Jagdhabitats zu werten.

2019 nutzte ein besonderes Tier vier Teilbereiche als Jagdlebensraum (Abb. 12). Neben einem der Obstbäume aus dem Jahr 2018, wurden Höhlungen in zwei Fichten nordöstlich des Fangortes, außerhalb des Eingriffsbereichs, als Quartier genutzt. Da es kaum möglich sein wird, die bisher genutzten Quartiere im Eingriffsbereich zu erhalten (auch vor dem Hintergrund von Störeffekten, Braune Langohren sind licht- und lärmmeidend), ist von einem Verlust von Quartieren und Jagdgebieten auszugehen.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

V1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Erhalt von Gehölzen

Die Gehölze im Plangebiet, insbesondere der Streuobstbestand, sind so weit als möglich zu erhalten.

V3: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei Erfordernis einer Außenbeleuchtung ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und Abschaltung in den Morgenstunden erforderlich.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Um bei den eingriffsbedingten Baumfällungen auszuschließen, dass Tiere getötet werden, ist sicherzustellen, dass keine Tiere in den Quartieren sind. Dies kann am ehesten bei starkem Frost prognostiziert werden, da die Bäume keine Wandstärken aufweisen, die eine Überwinterung zulassen würden. D.h. die Fällungen müssen in den Wintermonaten (d.h. von November bis März) bei Frosttemperaturen erfolgen, um eine Tötung von Tieren in möglichen Ruhestätten zu vermeiden (V1).

Alternativ können die Fällungen nach vorheriger Inspektion durch einen Fledermausspezialisten durchgeführt werden. Die Fällungen sind unmittelbar nach der Inspektion durchzuführen oder es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass freigegebene Hohlräume bis zur Fällung bzw. Abriss nicht wiederbesiedelt werden.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Eine Störung wäre durch eine erhebliche Erhöhung des Licht- und Lärmpegels auf bisher relativ beruhigte und abgeschirmte Bereiche zu erwarten. Durch die geplante Bebauung ist von solch einer erheblichen Erhöhung und somit einer Störung des lärm- und lichtmeidenden

den Braunen Langohrs auszugehen, selbst wenn die drei als Wochenstubenhangplatz genutzten Obstbäume bestehen bleiben. Daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowohl als kurzfristiger als auch als langfristiger Ausgleich notwendig.

CEF3: Nisthilfen Fledermäuse (kurzfristiger Ausgleich Quartierverluste)

Als Ausgleich der drei Höhlenbäume sind für 20 Jahre 50 Rundkästen für Fledermäuse, am Waldrand und im Wald nördlich des Eingriffsbereiches anzubringen. Die Kästen sind in 3-6 m Höhe an Bäumen wind-, wetter- und sonnengeschützt (idealerweise überdacht), am besten nach Süden orientiert anzubringen. Wichtig ist ein freier Anflug für die Fledermäuse.

CEF4: Ausweisung von drei Habitatbaumgruppen (langfristiger Ausgleich Quartier- und Jagdhabitatverluste)

Langfristig sind die drei Höhlenbäume 1:1 durch die Ausweisung von jeweils einer Habitatbaumgruppe mit mindestens fünf Altbäumen auszugleichen, also drei Mal fünf Bäume. Hierfür eignen sich hiebsreife Altbäume mit einem hohen Entwicklungspotenzial für Baumhöhlen, die durch die Ausweisung langfristig erhalten werden und durch die Entwicklung von Höhlenstrukturen langfristig Quartiere bilden und bereit stellen. Durch diese Maßnahme können auch die Jagdgebietsverluste kompensiert werden, da die Altbäume eine wesentlich höhere Insektenproduktion aufweisen.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Bei Fledermäusen sind neben den Quartieren auch die Jagdgebiete zu betrachten, da negative Auswirkungen in den Jagdgebieten direkte Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach sich ziehen. Beim Wegfall der nachweislich genutzten Baumquartiere durch Rodung oder durch Aufgabe der Quartiere aufgrund von Störeffekten oder verlorengehenden essentiellen Jagdhabitaten, ist ohne Kompensation von einem erheblichen Quartierverlust auszugehen. Der Quartierverlust kann durch den oben aufgeführten Ausgleich (CEF 3 und CEF4) kompensiert werden und damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Dies beruht darauf, dass Baumkolonien des Braunen Langohrs über ein breites Netzwerk an Quartiermöglichkeiten verfügen. In dieses Quartiernetzwerk können die als Ausgleich geschaffenen Quartiere integriert werden.

Eine Beeinträchtigung der betroffenen Population durch den Verlust von Jagdgebieten bzw. durch eine reduzierte Insektenverfügbarkeit kann durch die CEF-Maßnahme CEF4 ausgeglichen werden.

Fazit

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V1-V3 sowie der CEF-Maßnahmen CEF3 und CEF4 kommt es, zu keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

7.2 Haselmaus

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der potenziell vorkommenden Haselmaus wurden im Zeitraum Juli bis September 2018 insgesamt 21 Haselmaus-Tubes an geeigneten Gehölzstrukturen ausgebracht, die an vier Terminen auf das Vorkommen der Haselmaus, Haselmaus-Nestern und sonstiger Spuren hin kontrolliert wurden.



Abb. 13: Standorte der ausgebrachten Haselmaus-Tubes

Tab. 5: Übersicht über die Kontrolltage der Haselmaus-Tubes

Datum
20.07.2018
16.08.2018
19.09.2018
27.09.2018

Ergebnisse der Erfassung

Es konnten keine Nachweise für das Vorkommen der Haselmaus erbracht werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit für die Art ausgeschlossen.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

V2: Erhalt von Gehölzen

Die Gehölze im Plangebiet, insbesondere der Streuobstbestand, sind so weit als möglich zu erhalten.

V3: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei Erfordernis einer Außenbeleuchtung ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und Abschaltung in den Morgenstunden erforderlich.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF1: Nisthilfen Star

Zur Kompensation sind für den Star geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:2, insgesamt also sechs Nisthilfen, in räumlicher Nähe (max. 1 km vom Plangebiet) anzubringen.

Geeignet sind Nistkästen mit einer Fluglochweite von 45 mm, möglichst mit Marderschutz (z.B. Nisthöhle 3SV von Schwegler <https://www.schwegler-natur.de>). Diese sind an Bäumen oder Gebäuden anzubringen, wind-, wetter- und sonnengeschützt, am besten nach Südosten orientiert.

Die Kästen sind einmal jährlich nach der Brutzeit zu reinigen.

CEF2: Nisthilfen sonstige Höhlenbrüter

Zur Kompensation sind für höhlenbrütende Singvögel geeignete Nisthilfen im Verhältnis 1:2 zu den bestehenden Streuobstbäumen mit Baumhöhlen, insgesamt also 12 Nisthilfen, in räumlicher Nähe (max. 1 km vom Plangebiet) anzubringen.

Geeignet sind Nistkästen mit einer Fluglochweite von 32 mm und 26 mm, möglichst sollten beide Typen in gleicher Anzahl verwendet werden, ggf. mit Marderschutz (z.B. Nisthöhle 1B von Schwegler <https://www.schwegler-natur.de>). Diese sind an Bäumen anzubringen, wind-, wetter- und sonnengeschützt, am besten nach Südosten orientiert.

Die Kästen sind einmal jährlich nach der Brutzeit zu reinigen.

CEF3: Nisthilfen Fledermäuse (kurzfristiger Ausgleich Quartierverluste)

Als Ausgleich der drei Höhlenbäume sind für 20 Jahre 50 Rundkästen für Fledermäuse (z. B. Rundkästen der Firma Strobel www.naturschutzbedarf-strobel.de), am Waldrand und im Wald nördlich des Eingriffsbereiches anzubringen. Die Kästen sind in 3-6 m Höhe an Bäumen wind-, wetter- und sonnengeschützt (idealerweise überdacht), am besten nach Süden orientiert anzubringen. Wichtig ist ein freier Anflug für die Fledermäuse. Die Kästen sind über 20 Jahre jeden Winter zu reinigen.

CEF4: Ausweisung von drei Habitatbaumgruppen (langfristiger Ausgleich Quartier- und Jagdhabitatverluste)

Langfristig sind die drei Höhlenbäume 1:1 durch die Ausweisung von jeweils einer Habitatbaumgruppe mit mindestens fünf Altbäumen auszugleichen, also drei Mal fünf Bäume. Hierfür eignen sich hiebsreife Altbäume mit einem hohen Entwicklungspotenzial für Baumhöhlen, die durch die Ausweisung langfristig erhalten werden und durch die Entwicklung von Höhlenstrukturen langfristig Quartiere bilden und bereit stellen. Durch diese Maßnahme können auch die Jagdgebietsverluste kompensiert werden, da die Altbäume eine wesentlich höhere Insektenproduktion aufweisen.

Lage und Umfang der o. g. Maßnahmenflächen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Als Ausgleich für den Verlust von Fledermaus-Jagdhabitaten ist grundsätzlich, alternativ zur Ausweisung von Habitatbaumgruppen, auch die Gestaltung von Waldrändern denkbar.

9. Zusammenfassung

Anlass und Gebietsübersicht

Durch die Stadt Villingen-Schwenningen wurde im Stadtgebiet Villingen eine artenschutzrechtliche Untersuchung für die Fläche „Alter Kurpark“ im Zusammenhang mit der Voruntersuchung einer baulichen Entwicklung beauftragt.

Für das Kurgebiet "Oberförster-Ganter-Straße" ist ein Allgemeines Wohngebiet mit Sozialmietwohnungen, Mietwohnungen und Einfamilienhäusern inkl. Tiefgaragen geplant. Im Zuge der Bebauung wird ein Großteil der bestehenden Grünflächen versiegelt und werden zahlreiche Gehölze gerodet.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wurden die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie die Haselmaus im Plangebiet als potenziell möglich eingestuft. Daraufhin wurden von April 2018 bis April 2019 für diese Arten Kartierungen durchgeführt.

Im Juli und August 2019 wurde zudem eine vertiefende Untersuchung des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) mit Netzfang und Besende-

rung eines Tieres durchgeführt.

Ergebnisse Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 34 Vogelarten festgestellt, wovon drei Arten planungsrelevant sind (Haussperling, Mauersegler, Star). 23 Arten brüten im Plangebiet, zwei Arten brüten vermutlich im Plangebiet oder der näheren Umgebung, drei Arten brüten nachweislich in der näheren Umgebung. Die anderen sechs Arten wurden als regelmäßige Nahrungsgäste oder Wintergäste erfasst.

Ergebnisse Fledermäuse

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchung 2018 vier Arten sicher nachgewiesen. Bei der Quartiersuche konnte eine Quartiernutzung durch einen Wochenstubenverband des Braunen Langohrs in Baumhöhlen festgestellt werden.

Durch die Besenderung eines Weibchens des Braunen Langohrs in 2019 konnten Jagdlebensräume sowie weitere genutzte Quartiere im Wald nördlich des Eingriffsbereichs ermittelt und daraus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet werden.

Ergebnisse Haselmaus

Es konnten keine Nachweise für das Vorkommen der Haselmaus erbracht werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch CEF-Maßnahmen notwendig, insbesondere für Vögel und Fledermäuse.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind Rodungszeiten einzuhalten, Gehölze zu erhalten und eine insektenfreundliche Beleuchtung einzurichten.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind Nisthilfen für den Star, Nisthilfen für sonstige Höhlenbrüter und Nisthilfen für Fledermäuse sowie die Ausweisung von Habitatbaumgruppen für Fledermäuse erforderlich.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BRAUN, M., DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Arten Anhang IV FFH-Richtlinie

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

DIETZ, I. & DR. C. (2018): Endbericht einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu Fledermäusen im Kurgebiet Villingen.

DIETZ, I. & DR. C. (2019): Ergänzende faunistische Untersuchung zum Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) im Kurgebiet Villingen.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MEINIG, H. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) Bonn - Bad Godesberg: 115-153.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN (2019): Stadtbezirk Villingen, Kurgebiet "Oberförster-Ganter-Straße", Gestaltungsplan Vorentwurf Variante 1-3.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

<i>Europäisch geschützte Arten</i>	Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
<i>Erhebliche Störung</i>	Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen. Eine <u>erhebliche</u> Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
<i>Fortpflanzungsstätte</i>	Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
<i>Ruhestätte</i>	Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
<i>Lokale Population</i>	Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich. Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten

Bewertung des Erhaltungszustandes

beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.